

# **Änderungen in der Regulierung der Schweizer Banken nach der Finanzkrise 2008 und deren Wirkung**

## **Bachelorarbeit**

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften – School of Management and Law

Diplomand:

Tobias Streit

16-567-414

Betreuende Dozentin:

Prof. Dr. Suzanne Ziegler  
Abteilung Banking, Finance, Insurance

Datum der Abgabe:

23. Mai 2019

## Management Summary

Die Finanzkrise von 2008 zeigte deutlich auf, dass die damals geltenden Regulierungen Schwachstellen aufwiesen. Aus diesem Grund reformierte die FINMA das Gesamtregelwerk, um bestehende Mängel zu korrigieren. Aber nicht nur die Verordnungen und Rundschreiben wurden angepasst, sondern auch die zugrunde liegenden Gesetze, welche die Basis der Regulierung bilden. Dies mit dem Ziel, das Finanzsystem der Schweiz nachhaltig zu stabilisieren und die Krisenursachen bestmöglich einzuschränken, während die Wettbewerbsfähigkeit der Banken erhalten bleiben soll.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Unterschiede von den bestehenden Regulierungen zu den Bestimmungen, welche vor der Finanzkrise in Kraft waren und beantwortet die Frage, ob die vorgenommenen Änderungen ihre Wirkung entfalten konnten.

Hierfür werden zuerst die Auslöser der Krise aus Sicht des Regulators dargelegt, um den Regelungsbedarf zu identifizieren. Anschliessend werden die Änderungen in den Regulierungen seit der Finanzkrise eruiert. Hierbei stützt sich die Arbeit auf geltende Vorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen sowie Rundschreiben. In diesen Kapiteln werden die wichtigsten Änderungen besprochen und, da wo möglich, den vormals geltenden Vorschriften gegenübergestellt. Dem folgt eine Bewertung der behandelten Regulationen, bei der auf die wichtigsten Eckpunkte eingegangen und deren Wirkungskraft beurteilt wird. Dies gibt schlussendlich Aufschluss darüber, welche der getroffenen Massnahmen effektiv sind. Zum Schluss werden Handlungsempfehlungen abgegeben, welche die Regulierung als Gesamtheit wirkungsvoll ergänzen würden.

Der Vergleich ergab, dass die vorgenommenen Anpassungen einen deutlich positiven Effekt auf die nachhaltige Stabilität des Schweizer Finanzsystems haben und dass die Wirtschaftlichkeit der Institute nicht eingeschränkt wurde. Weiter ging klar hervor, dass der Regulator die richtige Stossrichtung vorgibt und dass dadurch die Mehrheit der bestehenden Mängel nach der Finanzkrise behoben werden konnten. Letztendlich wird aber auch aufgezeigt, dass die fortlaufende Anpassung der Bestimmungen, aufgrund der Regulierungsarbitrage durch die Banken, auch in Zukunft notwendig bleiben wird.

Als Massnahme soll der Fokus des Regulators auf die aggregierten Risiken der Regulierungen, welche durch die Erleichterungen für kleinere Institute entstanden sind, gelegt werden. Des Weiteren ist der Einlegerschutz aufgrund seiner Effektivität zu erhöhen. Zudem fordert diese Arbeit, dass in Krisenzeiten weiterhin unternehmensspezifische Lösungen im Sanierungsfall zugelassen werden. Der antizyklische Puffer, wie er zurzeit des Verfassens dieser Arbeit angewandt wird, ist von dem Gesamtanteil der inländischen Hypothekarforderungen der Gesamtbilanz abhängig zu machen. Ausserdem sind die geplanten Regulierungsmassnahmen vollständig umzusetzen, eine Deregulierung darf nicht zugelassen werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>VIII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IX</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Relevanz .....</b>	<b>1</b>
<b>1.2 Forschungsauftrag .....</b>	<b>2</b>
<b>1.3 Struktur der Arbeit und methodisches Vorgehen.....</b>	<b>2</b>
<b>1.4 Abgrenzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Ursachen der Finanzkrise 2008 aus Sicht des Regulators .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Marktrisiken bei Banken .....</b>	<b>9</b>
<b>3.1 Allgemeine Erläuterung.....</b>	<b>9</b>
3.1.1 Marktrisiko .....	9
3.1.2 Berechnungsmethoden .....	9
<b>3.2 Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung .....</b>	<b>10</b>
3.2.1 Konvergenz mit dem internationalen Regelwerk (Basel III) .....	10
3.2.2 Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung.....	10
3.2.3 Zinsänderungsrisiko im Marktrisiko-Standardansatz.....	11
3.2.4 Änderungen im Marktrisiko-Modellansatz .....	11
<b>4 Zinsrisiken.....</b>	<b>12</b>
<b>4.1 Allgemeine Erläuterungen.....</b>	<b>12</b>
4.1.1 Zinsrisiko.....	12
<b>4.2 Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung .....</b>	<b>12</b>
4.2.1 Proportionalitätsprinzip.....	13
4.2.2 Stressszenarien .....	14
4.2.3 Modellannahmen .....	14
<b>5 Eigenmittelvorschriften.....</b>	<b>15</b>
<b>5.1 Unterschiede/Neuheiten zu vormaligen Bestimmungen .....</b>	<b>15</b>
5.1.1 Mindestanforderung und Eigenmittelpuffer .....	15

5.1.2	Zusätzliche Puffer .....	17
5.1.3	Anrechenbarkeit .....	17
<b>6</b>	<b>Leverage Ratio .....</b>	<b>18</b>
<b>6.1</b>	<b>Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung .....</b>	<b>18</b>
6.1.1	Gesamtengagement .....	18
6.1.2	Besondere Bestimmung für systemrelevante Banken .....	20
<b>7</b>	<b>Liquiditätsrisiken .....</b>	<b>21</b>
<b>7.1</b>	<b>Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung .....</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Bankeninsolvenzverordnung-FINMA .....</b>	<b>26</b>
<b>8.1</b>	<b>Allgemeine Erläuterung.....</b>	<b>27</b>
8.1.1	Bedingte Pflichtwandelanleihe.....	27
<b>8.2</b>	<b>Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung .....</b>	<b>27</b>
8.2.1	Unterschiede bei der Sanierung.....	27
8.2.2	Unterschiede beim Konkurs .....	28
8.2.3	Sanierungs- und Konkursverfahren im Überblick.....	29
<b>9</b>	<b>Einlegerschutz.....</b>	<b>30</b>
<b>9.1</b>	<b>Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung .....</b>	<b>30</b>
9.1.1	Privilegierte Einlagen.....	30
9.1.2	Maximalbetrag des Einlagesicherungssystems .....	31
<b>10</b>	<b>Beurteilung der Regulierungen .....</b>	<b>32</b>
<b>10.1</b>	<b>Beurteilung der Regulierung zu den Marktrisiken.....</b>	<b>32</b>
<b>10.2</b>	<b>Beurteilung der Regulierung zu den Zinsrisiken .....</b>	<b>34</b>
<b>10.3</b>	<b>Beurteilung der Regulierung der Eigenmittel .....</b>	<b>36</b>
<b>10.4</b>	<b>Beurteilung der Regulierung zur Leverage Ratio .....</b>	<b>38</b>
<b>10.5</b>	<b>Beurteilung der Regulierung zur Liquidität.....</b>	<b>40</b>
<b>10.6</b>	<b>Beurteilung der Regulierung bezüglich des Sanierungs-/Konkursrechtes .....</b>	<b>41</b>
<b>10.7</b>	<b>Beurteilung der Regulierung zum Einlegerschutz .....</b>	<b>42</b>
<b>10.8</b>	<b>Gesamtbeurteilung.....</b>	<b>44</b>
<b>11</b>	<b>Schlussfolgerung .....</b>	<b>45</b>

<b>12 Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>48</b>
<b>13 Glossar .....</b>	<b>50</b>
<b>14 Verzeichnisse .....</b>	<b>53</b>
<b>14.1 Literaturverzeichnis.....</b>	<b>53</b>
<b>14.2 Gesetze/Verordnungen.....</b>	<b>58</b>
<b>Anhang 1.....</b>	<b>59</b>
<b>Anhang 2.....</b>	<b>60</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigene Darstellung basierend auf (Federal Research Bank of St. Louis [FRED], 2019a; FRED, 2019b; FRED, 2019c).....	2
Abbildung 2: Eigene Darstellung in Anlehnung an (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 23).....	16
Abbildung 3: Eigene Darstellung in Anlehnung an (FINMA, 2015, Rz 13).....	19
Abbildung 4: Eigene Darstellung in Anlehnung an (FINMA, 2015b, Rz 54 & 70) .....	20
Abbildung 5: Einsatz der Sanierungsinstrumente im Ablauf einer Finanzkrise (FINMA, 2013, S. 9) .....	29
Abbildung 6: Eigene Darstellung basierend auf (SNB, 2019a).....	32
Abbildung 7: Zinsrisiko inlandorientierter Banken (SNB, 2018a, S. 30) .....	34
Abbildung 8: Eigene Darstellung basierend auf (SNB, 2019b) .....	36
Abbildung 9: Eigene Darstellung basierend auf (SNB, 2018b) .....	37
Abbildung 10: Eigene Darstellung basierend auf (Union Bank of Switzerland [UBS], 2007-2018; Credit Suisse [CS], 2007-2018).....	38
Abbildung 11: Eigene Darstellung basierend auf (UBS, 2007-2018; CS, 2007-2018).....	39
Abbildung 12: Eigene Darstellung in Anlehnung an (Ziegler-Peter, 2014, S. 102) basierend auf (SNB, 2005-2014) .....	42
Abbildung 13: Eigene Darstellung in Anlehnung an Kapitel 9 dieser Arbeit .....	44

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kategorisierung der Banken (Anhang3, BankV, Stand vom 1.4.2019) .....	13
Tabelle 2: Eigene Tabelle in Anlehnung an (Art. 17 BankV, Stand vom 7.11.2006).....	23
Tabelle 3: Eigene Tabelle in Anlehnung an (Art. 15b Abs. 4-6 & Art. 15c LiqV, Stand vom 1.1.2018).....	24
Tabelle 4: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&3 dieser Arbeit.....	33
Tabelle 5: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&4 dieser Arbeit.....	35
Tabelle 6: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&5 dieser Arbeit.....	37
Tabelle 7: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&5 dieser Arbeit.....	39
Tabelle 8: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&6 dieser Arbeit.....	40
Tabelle 9: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&8 dieser Arbeit.....	41
Tabelle 10: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&9 dieser Arbeit.....	43
Tabelle 11: Mindesteigenmittel, Eigenmittelpuffer und Gesamtmittelquote (Anhang 8, ERV, Stand vom 1.1.2019) .....	60



## Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
§	Paragraph
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding
AT 1	Additional Tier 1
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz)
BankV	Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)
BFS	Bundesamt für Statistik
BIV-FINMA	Bankeninsolvenzverordnung-FINMA
BKV	Bankenkonzernverordnung
bzgl.	bezüglich
CEO	Chief Executive Officer
CET 1	Common Equity Tier 1
CHF	Schweizer Franken
CoCo Bonds	Contingent Convertible Bonds
CS	Credit Suisse
D-SIB	Domestic Systemically Important Banks
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
ERV	Eigenmittelverordnung
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
FINMA	Finanzmarktaufsicht
FSB	Financial Stability Board

G-SIB	Globally Systemically Important Banks
HSLU	Hochschule Luzern
HQLA	High Quality Liquid Assets
IRB	Internal Ratings Based Approach
IRC	Incremental Risk Charge
IRRBB	Interest Rate Risk in the Banking Book
IWF	Internationaler Währungsfonds
LiqV	Liquiditätsverordnung
Mrd.	Milliarden
OR	Obligationenrecht
RS	Rundschreiben
RSF	Required Stable Funding
RWA	Risk Weighted Assets (risikogewichtete Aktiven)
Rz	Randziffer
SA-BIZ	internationaler Standardansatz
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SNB	Schweizerische Nationalbank
UBS	Union Bank of Switzerland
US	United States (Vereinigte Staaten)
U.S.A	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
USD	United States Dollar
UZH	Universität Zürich
VaR	Value at Risk
vgl.	vergleiche
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

# 1 Einleitung

Die globale Finanzkrise von 2008 zeigte auf, dass die damalig geltende Regulierung des Finanzsystems einige Fehler aufgewiesen hatte. In den kommenden Jahren befasste sich der Regulator in der Schweiz mit der Anpassung seiner Vorschriften. Daraus hervorgingen umfangreiche Regelwerke, die alle das Ziel der Stabilitätsförderung des Finanzsystems hatten. Als Basis gilt hierbei oft das Basel III Regelwerk, welches international anerkannt ist.

## 1.1 Relevanz

Im Jahr 2017 hat der Schweizer Finanzsektor 9.2% zur Gesamtwertschöpfung beigetragen, dies entspricht fast einem Zehntel der totalen Wirtschaftsleistung (Swissbanking, 2019). Im selben Jahr ist die totale Bilanzsumme der Schweizer Banken um ein Fünffaches höher als das Bruttoinlandprodukt (BIP) gemäss des Verwendungssatzes (Schweizerische Nationalbank [SNB], 2017, S. 6; Bundesamt für Statistik [BFS], 2018). Daraus wird ersichtlich, dass die effektive Regulierung eines solch fundamentalen Teiles einer Volkswirtschaft einen hohen Einfluss auf das Wohlergehen für das gesamte Land hat. Dies findet auch der Bundesrat in seinem Bericht zur Finanzpolitik, in dem er festhält, dass die bestehenden Regulierungen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden sollen und allfällige Anpassungen in Betracht gezogen werden müssen (Bundesrat, 2016, S. 19-20).

Der Bundesrat ordnet dieser Thematik eine solche Wichtigkeit zu, dass eine der fünf Hauptstossrichtungen für die kommenden Jahre ab 2017 die Optimierung der Regulierungsprozesse sein soll. Um dies zu erreichen, sieht er vor, ökonomische Wirkungsanalysen durchzuführen, um laufende Regulierungsprojekte zu beurteilen. Zusätzlich sollen auch Ex-post-Analysen (nachträgliche Analysen) stattfinden, um bereits eingeführte Regulierungen auf ihre Effektivität zu überprüfen. (Bundesrat, 2016, S. 4)

Schlussendlich war die zu schwache oder teils falsche Regulierung des Finanzsektors ein wesentlicher Mitauslöser der globalen Finanzkrise, die sich zur Wirtschaftskrise entwickelte und sich global ausbreitete. Anhand der Abbildung 1 kann man erkennen, wie verschiedene Volkswirtschaften einen massiven Einbruch ihres BIP verzeichneten während der Finanzkrise. Um einen weiteren solchen Einbruch in der Zukunft verhindern zu können, ist es wichtig, die Änderungen in der Regulierung zu analysieren und ihre Effektivität zu beurteilen.

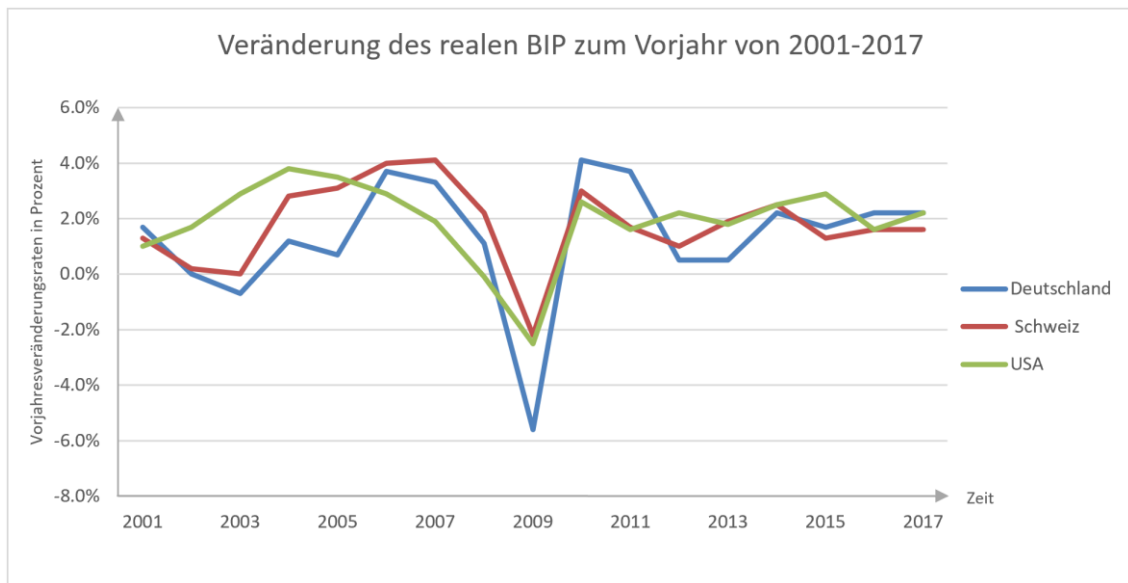


Abbildung 1: Eigene Darstellung basierend auf (Federal Research Bank of St. Louis [FRED], 2019a; FRED, 2019b; FRED, 2019c)

### 1.2 Forschungsauftrag

Der zugrundeliegende Forschungsauftrag dieser Arbeit lautet: "Unterschiede in der Regulierung der Schweizer Banken nach der Finanzkrise 2008 und deren Wirkung". Das Ziel dieser Arbeit ist es, zu beantworten, ob die Gesamtheit der ausgewählten Regulierungen als Effektiv zu beurteilen sind. Zusätzlich soll Antwort darauf gegeben werden, ob ein weiterer Regulierungs- respektive Deregulierungsbedarf besteht.

### 1.3 Struktur der Arbeit und methodisches Vorgehen

Die vorliegende Arbeit ist wie folgt strukturiert: Auf die Einleitung folgt im Kapitel 2 die Aufgliederung der Auslöser der Finanzkrise. Die Identifizierten Auslöser basieren hauptsächlich auf den von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ermittelten Gründen für die Entstehung der Krise. In den Kapiteln 3 bis 9 wird dann dargestellt, was sich tatsächlich seit der Finanzkrise im Bereich der Regulatorien verändert hat. Die Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben die behandelt werden, wurden in einem ersten Schritt aufgelistet und dann nach ihrer Wichtigkeit in Bezug auf die identifizierten Auslöser ausgewählt. Das Kapitel 10 befasst sich dann mit der Zusammenführung der einzelnen Rundschreiben mit dem identifizierten Regulierungsbedarf und beurteilt die Güte der getroffenen Massnahmen. In Kapitel 11 wird schlussendlich prägnant dargestellt, wie sich die Gesamtheit der Regulierungen präsentiert und beantwortet die Frage nach der Effektivität. Abschliessend gibt das Kapitel 12 Handlungsempfehlungen ab, um die Wirkungskraft der bestehenden Regulierungen zu erhöhen.

Zur Identifikation der Unterschiede zwischen dem Zeitpunkt vor sowie nach der Finanzkrise stützt sich diese Arbeit vor allem auf die relevanten Gesetzestexte, Verordnungen und Rundschreiben. Das Bewertungsschema zu den Unterschieden basiert auf einer tabellarischen Darstellung, welche aus vier Spalten besteht. In der ersten Spalte findet man Angaben, welche Regulierung bewertet wird. Die zweite Spalte gibt eine Kurzübersicht über den identifizierten Bedarf, welche die relevantesten Punkte (für gegebene Regulierung) aus Kapitel 2 auflistet. In der dritten Spalte befindet sich dann die Auflistung der Eckpunkte der neuen Regulierung. In der letzten Spalte ist eine abschliessende Bewertung dieser einzelnen Regulierung zu finden. Die Spannweite der Güte stellt sich wie folgt dar:

- Als – werden Regulierungen bewertet, die ihr Ziel mehrheitlich verfehlt haben oder sogar eine Verschlechterung gegenüber den vorherig geltenden Bestimmungen mit sich brachten.
- Als + wird eine Regulierung bewertet, wenn diese in ihrer Art zwar auf den Regelungsbedarf zugeschnitten ist, diese aber nicht die gewünschte Wirkung entfaltet.
- Als ++ wird eine Regulierung bewertet, wenn der identifizierte Bedarf mit den Eckpunkten der neuen Regulierung übereinstimmen und diese in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.
- Mit +++ werden nur solche Regulierungen bewertet, bei denen der identifizierte Bedarf mit den Eckpunkten der neuen Regulierung übereinstimmt und die Regulierung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird. Zusätzlich fördert diese Regulierung die Stabilität des Gesamtsystems massgeblich und trägt dazu bei, dass bei zukünftigen Krisen eine nachhaltig kleinere Gefahr von dem regulierten Bereich ausgeht.

Um ein Bewertungstotal feststellen zu können wird in Kapitel 10 jedem + einen Wert von eins zugeordnet, um dann einen arithmetischen Durchschnitt aus den Bewertungen berechnen zu können. Dies soll schlussendlich eine Beurteilung der Gesamtregulierung von einer Skala von eins bis drei ermöglichen. Diese Unterscheidung ist notwendig, damit der abschliessende Zahlenwert unabhängig von der oben beschriebenen Bewertungsskala betrachtet werden kann.

### 1.4 Abgrenzungen

Als Gesamtheit der Regulierung gelten in dieser Arbeit nur die Regulierungen (Gesetze, Rundschreiben und Verordnungen), welche in den Kapiteln 3 bis 9 behandelt und erwähnt werden. Somit sind alle anderen Gesetze, Rundschreiben und Verordnungen nicht Teil dieser Arbeit und insbesondere auch nicht Teil der Bewertung. Die vorliegende Arbeit bezieht sich zudem ausschliesslich auf die Regulierungen in der Schweiz, internationale Regelwerke sind somit nur soweit relevant, als sie auch auf die Schweiz zutreffen; damit ist vorwiegend das Basel III Regelwerk und dessen angepasste Umsetzung in der Schweiz gemeint. Insbesondere gilt die Bewertung der Effektivität nur im Kontext der Schweiz und dessen Finanzplatz, ob die Einführung derselben Regulierungen im Ausland denselben Effekt hätten ist nicht Teil dieser Arbeit. Der Stand der betrachteten Regulierung richtet sich immer nach den aktuellsten Bestimmungen, für die Regulierungen vor der Finanzkrise wird die damalig aktuellste Version der Bestimmungen herangezogen. Bestimmungen, welche zur Zeit des Ausbruchs der Krise nicht aktuell waren oder solche die nur in der Zwischenzeit von 2008 bis und mit 2018 gegolten haben, jetzt aber kein Fortbestand mehr haben, sind nicht Teil dieser Arbeit.

## 2 Ursachen der Finanzkrise 2008 aus Sicht des Regulators

### **Positives makroökonomisches Umfeld**

Im Vorfeld zur Finanzkrise herrschten ein positives Wirtschaftswachstum sowie stabile Inflationszahlen, was viele Unternehmen in enthusiastische Stimmung versetzte. Dadurch wurden allfällige Risiken zu klein eingeschätzt oder schlimmstenfalls gar nicht beachtet. Erschwerend kam hinzu, dass die Annahme geringerer Fluktuation des Konjunkturzyklus seit Beginn der 80er Jahre, auch bekannt als Great Moderation, anhielt. Durch diese pseudostabile Umgebung wurde die Thematik einer neuen Regulierung zurückgedrängt, was sich später als falsch erweisen sollte. Weiter hinderlich war, dass sich der risikolose Zinssatz erhöhte. Der Grund dafür war, dass mehr Obligationen des US-Schatzamtes sowie Anleihen der Hypothekenfinanzierer Freddie Mac und Fannie Mae gekauft wurden. (FINMA, 2009, S. 7-8)

### **Verbriefung**

Die Verbriefung<sup>1</sup> im amerikanischen Kreditmarkt (vor allem die Mehrfachverbriefung<sup>2</sup>) führte zu einem undurchsichtigen Umfeld. Die Investoren konnten die Bonität der Wertschriften mit den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen nicht mehr akkurat beurteilen. (Jans, Lengwiler, & Passardi, 2018, S. 41)

Weiter galt der Konsens, dass Verbriefungen als stabilitätsfördernd zu betrachten seien. Dies beruhte wiederum auf der Annahme der allzeitigen Liquidität der Finanzmärkte. Die Liquidität wurde zusätzlich falsch eingestuft, da Banken untereinander ihre verbrieften Kredite handelten, was die Liquidität künstlich erhöhte. Eine weitere Hürde war, dass die Banken die Risiken meist ausserhalb ihrer Bankbilanzen hielten, in sogenannten Tochtergesellschaften. Diese Risiken mussten nicht mit Eigenmittel gedeckt werden und erhöhten dadurch den Verschuldungsgrad der Institute. Die FINMA spricht von einem verdeckten Leverage<sup>3</sup>. (FINMA, 2009)

Mit den geltenden Regulierungen wurde zudem ein zu geringes Niveau an Eigenmittel für die Verbriefungspositionen im Handelsbuch der Banken gehalten (FINMA, 2010, S. 11-12).

### **Hebelwirkung (Leverage)**

Kurz vor der Finanzkrise waren die Bilanzen der Banken stark aufgebläht, insbesondere wegen den Verbriefungen, da hierfür wenig Eigenmittel unterlegt werden mussten. Dies wies die SNB auch in ihren Berichten zur Finanzstabilität mehrmals aus. Der entstandene, höhere Verschuldungsgrad wurde aber nur in seltenen Fällen als direktes Problem erkannt, da das Verhältnis von ungewichteten Eigenmitteln zu Bilanzsumme als nicht aussagekräftig galt. Somit blieb die Hebelwirkung im Vorfeld der Finanzkrise unreguliert. Durch komplexe Verbriefungsstrukturen wurde zudem die Hebelwirkung ausgeweitet, ohne dass dies aus der Bilanz erkennbar war (verdeckter Leverage). Weiter kommt erschwerend hinzu, dass viele Vermögenswerte ausserbilanziell gehalten wurden und somit die Hebelwirkung verstärkten aber nur schwer nachvollziehbar für den Regulator oder die Investoren waren. (FINMA, 2009, S. 9 & 27-28)

### **Zweitklassige Hypotheken**

Eine schwerwiegende Fehleinschätzung war die Vermutung, dass die Immobilienpreise stetig steigen werden. Hinzu kam, dass die Hypotheken zu sehr tiefen Zinsen angeboten wurden, was die Immobilienblase noch stärker wachsen liess. (Ziegler-Peter, 2014)

Der Grund für die niedrigen Zinsen lag in der politischen Förderung des Eigenheims in den U.S.A. Durch die Verbriefung wurden auch hier zunehmend zweitklassige Hypotheken (Subprime-Hypotheken) mit Anlangen mit anderen Ratings (Bewertungen) vermischt, um diese besser verkaufen zu können. Zudem stieg das Ausfallrisiko bei den Subprime-Hypotheken im Jahr 2006 massiv an. Die Herausgebenden Institutionen unterlagen damals nicht immer den Regulationen und wurden somit nicht gleich streng überprüft wie die Banken. (FINMA, 2009)

### **Liquidität**

Die durch die Ratingagenturen bewerteten Wertschriften, vor allem Subprime-Hypotheken, wurden mit einem zu tiefen Risiko eingestuft. Dies wiederum wirkte sich auf eine zu kleine Risikoprämie<sup>4</sup> für die Besitzer dieser Papiere aus. Als dann eine starke Abwertung infolge der Finanzkrise einsetzte, mussten aufgrund des Fair-Value Accountings grosse Verluste verbucht werden. Vorerst wurden diese durch das Eigenkapital gedeckt, bald aber war dieses bis zum Regulationsminimum aufgebraucht und es blieb den Betroffenen nur noch, diese Positionen zu veräussern, was die Preise weiter sinken liess. In Angesicht dessen stellte sich die berechtigte Frage der prozyklischen Wirkung des Fair-Value Accountings für Handelsbestände. Weiter zeigte



sich die Wirkung der Ausserbilanzgeschäfte, für die man keine Eigenmittel unterlegt hatte, schlagartig. Die Annahme, dass die Liquidität ein Problem des einzelnen Institutes sei, erwies sich insoweit als falsch, als ganze Märkte in der Krise illiquide wurden. Die Insolvenz der Bank Bear Stearns im Jahr 2007 war auf ein Liquiditätsproblem zurückzuführen, was zur Übernahme durch JP Morgan Chase führte. Zudem war das Vertrauen der Einleger gegenüber den Banken geschwächt und ohne Staatsintervention drohte eine totale Vertrauenskrise. (FINMA, 2009, S. 9-11)

Wie schnell sich die Liquiditätssituation in modernen Märkten ändern kann, sieht man am Verlauf der Finanzkrise. Der Internationale Währungsfonds (IWF) schätzte im Februar 2007 die Grossbanken als resistent gegenüber Liquiditätsschocks ein, kurz darauf im August 2007 musste die SNB erstmals für eine ausserordentliche Liquiditätszufuhr in den Märkten sorgen. (FINMA, 2009, S. 71)

### **Modellrisiken**

Es stellte sich während der Finanzkrise heraus, dass die finanzmathematischen Modelle zur Berechnung der Marktrisiken und der daraus resultierenden Eigenmittel die tatsächlichen Risiken in einer Krise massiv unterschätzten (SNB, 2018a, S. 22). Des Weiteren war der Inputparameter (Eingabeparameter) der Ausfallwahrscheinlichkeit durch die Ratingagenturen falsch, da sie die Risiken ebenfalls geringer einschätzten, zudem wurden die Volatilitäten durch die Annahme einer positiven Wirtschaftsentwicklung deutlich falsch eingestuft (FINMA, 2009, S. 12-13).

### **Fristentransformation**

Durch die Aufnahme von kurzfristigen Passiven, um langfristige Aktiven zu finanzieren, entstand ein weiterer Faktor, der zu einem Liquiditätsabfluss während der Krise führte. Das Problem war, dass dieses Engagement einen zusätzlichen Abfluss der Liquidität bedeutete, um den kurzfristig auslaufenden Passiven nachkommen zu können. (FINMA, 2009)

### **Eigenmittel**

Als weiterer Faktor bezeichnete der Regulator, dass sich die Qualität der anrechenbaren Eigenmittel durch den hohen Konkurrenzdruck vor der Finanzkrise verschlechterte. Weiter war die Aufsicht zu sehr auf einzelne Institute fokussiert und vernachlässigte so die sich im System aggregierenden Risiken. Allgemein geht aus dem Bericht zur Finanzmarktkrise und Finanzmarktaufsicht hervor, dass die Banken in der Schweiz im internationalen Vergleich gut kapitalisiert waren. Es stellte sich jedoch heraus, dass

dennoch zu wenig Eigenmittel für die bestehenden Risiken innerhalb der Institute vorhanden waren. (FINMA, 2009, S. 11-12)

Am Beispiel der Union Bank of Switzerland (UBS) sieht man, dass die Bank in den ersten drei Quartalen der Finanzkrise Verluste in Höhe des kompletten Kernkapitals erlitten hatte, was ein Indikator für eine ungenügende Eigenmittelanforderung ist, wenn in so kurzer Zeit die Kernkapitalunterlegung vollständig aufgebraucht werden kann (FINMA, 2009, S. 36-37).

### **Sanierung und Konkurs**

Nicht als direkte Ursache, sondern als Folge oder verstärkendes Ereignis, sind Sanierungen und Konkurse während der Finanzkrise zu bewerten. Als Beispiel eines bekannten Konkurses kann die Bank Lehman Brothers im September 2008 herangezogen werden (FINMA, 2009, S. 15).

Der prominenteste Fall in der Schweiz war hingegen der beinahe Konkurs der UBS, der nur mit den durchgeführten Stabilisierungsmassnahmen der Politik des Bundesrates, der SNB und der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) verhindert werden konnte. Der Rettungsversuch beinhaltete im Wesentlichen drei Rekapitalisierungen, die zwischen Dezember 2007 und Oktober 2008 vollzogen wurden. Das Sanierungs- und Konkursrecht konnte nicht wie vorgesehen angewandt werden, da unter den vorherrschenden Bedingungen keine Zeit für eine standardgemässe Abwicklung des Falles UBS vorhanden war. (FINMA, 2009, S. 34-35)

## 3 Marktrisiken bei Banken

Bevor das Rundschreiben (RS) 08/20 der FINMA am 1. Januar 2009 in Kraft trat, galten die Bestimmungen der EBK. Beide Rundschreiben sind Konkretisierungen zu der jeweilig geltenden Eigenmittelverordnung [ERV]. Das EBK-RS 06/2, welches seit dem 29. September 2006 galt, fand gut zwei Jahre seine Anwendung.

Der Zweck des FINMA-RS 08/20 ist es, Regelungen für die notwendige Eigenmittelunterlegung der Marktrisiken und deren Messung zu definieren. Weiter präzisiert es die Bestimmungen der ERV und beschreibt die anwendbaren Ansätze zur Messung dieser Risiken. So soll es gelingen, die Marktrisiken bestmöglich abzubilden, um genügend Eigenmittel bereitzustellen, um allfällige Schwankungen im Markt abzudecken. (FINMA, 2008, Rz 1-3)

### 3.1 Allgemeine Erläuterung

#### 3.1.1 Marktrisiko

Das Regelwerk Basel III definiert das Marktrisiko als Verlustrisiko innerhalb sowie auch ausserhalb der Bilanz, welches durch die Änderung von Marktpreisen entstehen kann (Basel Committee on Banking Supervision [BCBS], 2019, S. 10). Mit dem Basel III Regelwerk als Basis bestimmt die FINMA (2008, S. 7) als regulatorisches Marktrisiko die sich im Handelsbuch befindlichen Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken sowie die Währungs- und Rohstoffrisiken der Gesamtbank.

#### 3.1.2 Berechnungsmethoden

Grundsätzlich unterscheidet die FINMA drei Bewertungsansätze bei der Eigenmittelunterlegung für die Marktrisiken (De-Minimis-, Marktrisiko-Standard- und Marktrisiko-Modellansatz). Diese variieren deutlich in ihrer Komplexität sowie den daraus resultierenden Eigenmitteln. (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 19)

#### **De-Minimis-Ansatz**

Der De-Minimis als einfachster Ansatz darf nur angewendet werden, wenn für das Handelsbuch des Institutes folgendes gilt:

- $< 6\%$  der totalen Bilanzsumme + Ausserbilanzverpflichtungen + Kontraktvolumen offener Derivate beim letzten Quartalsabschluss
- $< 30$  Millionen Schweizer Franken
- Keine Kreditderivate

Dieser Ansatz darf jedoch ausschliesslich für Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken angewandt werden. Für die Währungs- und Rohstoffrisiken muss jedoch ein Marktrisiko-Ansatz gewählt werden. (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 19)

### **Marktrisiko-Standardansatz**

Bei dem Marktrisiko-Standardansatz sind für alle Risikofaktorkategorien<sup>5</sup> die dafür notwendigen Eigenmittel separat zu berechnen und bei jeder Kategorie muss auf das spezifische sowie das allgemeine Marktrisiko eingegangen werden (FINMA, 2008, Rz 63-64).

### **Marktrisiko-Modellansatz**

Der Marktrisiko-Modellansatz ist die komplexeste Methode zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung welche aus den Marktrisiken resultieren, weswegen für seine Verwendung eine Bewilligung der FINMA notwendig ist. Die Basis dieses Ansatzes bildet der Value at Risk<sup>6</sup> (VaR), welcher das Fundament für die verwendeten Modelle bildet. Dieser muss zusätzlich von der Revisionsfirma der Bank geprüft werden. (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 20)

## 3.2 Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung

Folgende Anpassungen wurden vom EBK-RS 06/2 zum FINMA-RS 08/20 vorgenommen:

### 3.2.1 Konvergenz mit dem internationalen Regelwerk (Basel III)

Mit der Einführung des FINMA-RS 08/20 näherte sich der Regulator weiter an internationales Recht an, infolgedessen wurde beschlossen, dass der unter dem EBK-RS zugelassene Schweizer Standardsatz (SA-CH) nach Beendigung einer Übergangsfrist nicht mehr zulässig sein wird (FINMA, 2008, Rz 377; EBK, 2006, Rz 26). Mit dem Ablauf der Übergangsbestimmung am 1.1.2019 ist der SA-CH in der Schweiz nicht mehr anwendbar und es finden nur noch die vom Regelwerk Basel III abgeleiteten Ansätze (siehe 3.1.2) Verwendung (Art. 137 ERV, Stand vom 9.4.2019).

### 3.2.2 Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung

Mit den Änderungen der Leitlinien fordert der Regulator, dass die Bank in allen Fällen eine zuverlässige als auch vorsichtige Bewertung der Marktrisiken möglich macht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Markt in einer Stressperiode befinden sollte. Zudem sieht die FINMA den Einsatz von alternativen Bewertungsmethoden vor, falls auf Grund mangelnder Information die normalen Verfahren ausfallen. (FINMA, 2008, Rz 32-35)

Um die Zuverlässigkeit weiter zu stärken und das Risiko einer falschen Bewertung durch ein Modell zu minimieren, darf seit dem FINMA-RS 08/20 nur noch da ein Modellpreis verwendet werden, wo sich kein sinnvoller Marktpreis finden lässt (FINMA, 2008, Rz 36-37). Weiter wird ein besonderer Fokus auf die Behandlung der komplexen Instrumente, namentlich den Verbriefungen, gelegt, welche besonders anfällig auf eine Fehlbewertung sind (FINMA, 2008, Rz 47). Für diese muss in jedem Fall eine Bewertungsanpassung abgewogen werden, hierzu werden Bewertungen Dritter herangezogen um einen Vergleichswert zu schaffen (FINMA, 2008, Rz 46). Sollte dieser zeigen, dass eine Korrektur notwendig ist, so muss sich dies auch auf das erforderliche Kernkapital auswirken (FINMA, 2008, Rz 48).

### 3.2.3 Zinsänderungsrisiko im Marktrisiko-Standardansatz

Die grösste Änderung in diesem Bereich ist die Aufspaltung der spezifischen Risiken, die aus den Zinsinstrumenten resultieren, so dass verbrieft Positionen, im Speziellen die mit einer Risikotranchierung<sup>7</sup>, separat behandelt werden können. Daraus folgt, dass Verbriefungen, Wiederverbriefungen sowie auch die Exposition gegenüber deren mit einer grösseren Vorsicht mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen. Für die Bewertung gilt grundsätzlich immer, dass für Wiederverbriefungen mehr Eigenmittel unterlegt werden müssen als für Verbriefungen. Sollte eine Position über ein externes Rating verfügen, so ist für ein besseres Rating weniger Kapital zu halten als für ein Schlechteres. Sollte eine Position aber über kein Rating verfügen, gelten zusätzlich strengere Regelungen zur Unterlegung. (FINMA, 2008, Rz 94)

### 3.2.4 Änderungen im Marktrisiko-Modellansatz

Mit dem neuen Rundschreiben wurde die Pflicht, einen stressbedingten VaR zu errechnen, implementiert. Dieser soll das Marktrisiko während einer Phase des Stresses abbilden, um so entsprechende Eigenmittel unterlegen zu können. Um dem gerecht zu werden, müssen für die Berechnung des VaR unter Stressbedingungen Risikofaktoren herbeigezogen werden, die in einer vergleichbar intensiven Periode beobachtet wurden. (FINMA, 2008, Rz 265.1& 296.1)

Zusätzlich sind Massnahmen eingeführt worden, die das Ausfall-, Migrations- (die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten) und das Preisrisiko abdecken (Anhang 13&14, FINMA, 2008).

---

<sup>7</sup> Begriffserklärung vgl. Glossar

### 4 Zinsrisiken

Vor dem FINMA-RS 19/2 war das EBK-RS 99/1 in Kraft, welches noch nicht auf dem Basler Standard zum Zinsrisiko im Bankenbuch beruhte. Da es kein Bezugsregelwerk gab, mussten im EBK-RS gewisse Randziffern (Rz) umfangreicher beschrieben und genauer definiert werden als dies im neuen Rundschreiben der FINMA der Fall ist.

Die Absicht des FINMA-RS 19/2 ist es, den Umgang mit den Zinsrisiken im Bankenbuch zu regulieren und somit die Stabilität des Institutes zu fördern. Ausgeschlossen davon sind Zinsrisiken, welche sich im Handelsbuch befinden. Diese müssen anhand des FINMA-RS 08/20 für Marktrisiken bestimmt werden. Diese Trennung von Kredit- und Handelsgeschäft ist eine Konkretisierung der Bankenverordnung (BankV). Weiter sollen spezifische Angaben zu den Mindeststandards bei der Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Zinsrisiken festgesetzt werden, um so die daraus resultierenden Risiken auf Einzelinstituten sowie Konzernbasis möglichst effektiv zu erfassen. Zudem soll eine rechtlich verbindliche Grundlage geschaffen werden, um das Interest Rate Risk in the Banking Book (IRRBB), das vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) im April 2016 erstellt wurde, in einer für die Schweiz angepassten Form anwenden zu können. (FINMA, 2019a, Rz 1-6)

#### 4.1 Allgemeine Erläuterungen

##### 4.1.1 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko im Bankenbuch besteht in der Gefahr einer nachteiligen Änderung des Zinssatzes für das Institut. Die Veränderung des Zinssatzes und somit auch des Diskontierungssatzes ändert den Wert von Aktiven, Passiven und Ausserbilanzpositionen, was zu grösseren Eigenmittelanforderungen führen kann. Ausserdem variiert auch die Ertragsstruktur zinssensitiver Instrumente mit einer allfälligen Änderung und somit auch das Einkommen beziehungsweise die Ausgaben für ein jeweiliges Institut. Eine grosse Exposition gegenüber Zinsrisiken kann demzufolge ein erhebliches Risiko für eine Bank darstellen. (§8 BCBS, 2016)

#### 4.2 Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung

Das neue Rundschreiben 19/2 ist in neun klar abgegrenzte Grundsätze geordnet, im Vergleich zum vormals geltenden EBK-RS 99/1 haben sich folgende wichtige Punkte geändert:

#### 4.2.1 Proportionalitätsprinzip

Durch die neu eingefügte Rz 14 und somit dem Proportionalitätsprinzip, werden gewisse Bestimmungen des Rundschreibens abhängig von der Grösse der Bank gemacht. Wird eine Bank der Kategorie 4 respektive 5 zugewiesen, so gelten gewisse Rz nicht oder nur in abgeschwächter Form (siehe Anhang 1). Zusätzlich von einzelnen Bestimmungen ausgenommen sind Banken der Kategorie 3, die einen geringen Erfolg aus dem Zinsgeschäft ausweisen. Die FINMA behält sich jedoch vor, in Spezialfällen die Bestimmungen anzupassen. (FINMA, 2019a, Rz 14-15)

Die Zuweisung der Kategorie geschieht anhand von den Kriterien, welche in Tabelle 1 dargestellt sind, wobei für eine definitive Zuordnung mindestens drei erfüllt sein müssen. (Art. 2 BankV, Stand vom 1.4.2019)

Kategorie:	Kriterium:	Mrd. CHF:
1	Bilanzsumme	> 250
	Verwaltete Vermögen	> 1000
	Privilegierte Einlagen	> 30
	Mindesteigenmittel	> 20
2	Bilanzsumme	> 100
	Verwaltete Vermögen	> 500
	Privilegierte Einlagen	> 20
	Mindesteigenmittel	> 2
3	Bilanzsumme	> 15
	Verwaltete Vermögen	> 20
	Privilegierte Einlagen	> 0.5
	Mindesteigenmittel	> 0.25
4	Bilanzsumme	> 1
	Verwaltete Vermögen	> 2
	Privilegierte Einlagen	> 0.1
	Mindesteigenmittel	> 0.05
5	Bilanzsumme	≤ 1
	Verwaltete Vermögen	≤ 2
	Privilegierte Einlagen	≤ 0.1
	Mindesteigenmittel	≤ 0.05

Tabelle 1: Kategorisierung der Banken (Anhang3 BankV, Stand vom 1.4.2019)

### 4.2.2 Stressszenarien

Mit dem FINMA-RS 19/2 wird der Fokus speziell auf das Ausarbeiten von umfangreichen Stressszenarien gelegt. Die EBK definierte in ihrem Rundschreiben die Stressszenarien nur grob. In der neuen Fassung der FINMA wird explizit darauf eingegangen, wie solche Tests auszusehen haben. Eine besondere Änderung ist hierbei die explizite Erwähnung eines Niedrigzinsumfeldes und die daraus folgende Forderung ein Szenario mit negativen Zinssätzen zu generieren. Mit den verschiedenen Szenarien sollen die Veränderungen für das Institut dargestellt werden, insbesondere für die Abweichungen bei den Aktiven und Passiven. (FINMA, 2019a, Rz 20-26)

Die verschiedenen Szenarien basieren auf dem §35 des internationalen Regelwerkes IRRBB, wobei der Regulator trotzdem noch landesspezifische Zinsschockszenarien vorsieht und implementiert (§35 BCBS, 2016; FINMA, 2019a, Rz 25). Um bei diesen Massnahmen dem Proportionalitätsprinzip gerecht zu werden, müssen kleinere Banken gemäss FINMA-RS 19/2 Rz 15 nicht alle Schockszenarien implementieren, sofern sie dies genügend begründen können (FINMA, 2019a, Rz 32).

### 4.2.3 Modellannahmen

Während im EBK-RS 99/1 nichts über die Modellannahmen geschrieben wird, definiert das neue Rundschreiben die Annahmen vorwiegend mit dem Verweis auf das IRRBB des BCBS. Gemäss dem neuen Rundschreiben ist die Bank dazu verpflichtet, die Modellannahmen, zum Beispiel mit Sensitivitätsanalysen<sup>8</sup> zu überprüfen und mit der Geschäftsstrategie abzustimmen; auch hier gelten Erleichterungen für kleine Banken gemäss FINMA-RS 19/2 Rz 15 (FINMA, 2019a, Rz 33-34).

Da sich die Geschäftsstrategie, das Marktumfeld oder auch die Konkurrenzsituation ändern können, müssen die bestimmenden Faktoren mindestens jährlich überprüft werden. In Zeiten einer Krise oder eines Umbruchs können sich solche Faktoren jedoch rapide ändern, deshalb muss neu in instabilen Situationen eine häufigere Überprüfung der Modellannahmen stattfinden. (§51 BCBS, 2016)



## 5 Eigenmittelvorschriften

Vor der Finanzkrise galten für die Eigenmittelunterlegung einer Bank die Bestimmungen der ERV (Stand vom 1.1.2007), die weiter in den EBK-RS zu Markt-, Kredit-, und operationellen Risiken konkretisiert wurden und das angepasste Regelwerk Basel II in das Schweizer Rechtssystem implementierten.

Der Zweck der Eigenmittelregulierungen soll es sein, die Gläubiger/-innen als auch die Systemstabilität zu schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten sind Banken dazu verpflichtet, dass sie die eingegangenen Risiken möglichst wirkungsvoll mit Eigenmitteln unterlegen. (Art. 1-2 ERV, Stand vom 1.1.2019)

Die aktuelle ERV sowie das dazu verfasste Rundschreiben 13/1 der FINMA stützen sich dabei auf das Regelwerk Basel III, jedoch mit einigen Anpassungen, um den Besonderheiten des Schweizer Finanzplatzes gerecht zu werden.

### 5.1 Unterschiede/Neuheiten zu vormaligen Bestimmungen

Folgend werden die Unterschiede von den bestehenden Regulierungen gegenüber den vormals geltenden Bestimmungen erläutert.

#### 5.1.1 Mindestanforderung und Eigenmittelpuffer

Damit die Institute genügend Eigenmittel unterlegen, bestimmt der Regulator diesbezüglich Mindestanforderungen, welche nicht unterschritten werden dürfen. Vor der Krise waren dies 8% der risikogewichteten Positionen<sup>9</sup>, die sich aus dem Kreditrisiko und den nicht gegenparteibezogenen Risiken errechnen liessen, plus die Eigenmittel, die sich direkt aus den Markt- und operationellen Risiken ergaben. Weiter mussten die Banken Eigenmittel für die Risiken halten, die mit den Mindestanforderungen noch nicht erfasst wurden. Tat sie dies nicht, so konnte der Regulator gegebenenfalls selbst individuelle Bestimmungen erlassen, die von einer genaueren Überwachung bis hin zur höheren Eigenmittelvorschrift reichten. (Art. 33-34 ERV, Stand vom 7.11.2006)

Neu richtet sich der zu unterlegende Wert immer nach den risikogewichteten Positionen. Für die Mindesteigenmittel gilt auch hier ein Satz von 8%, welcher für alle Banken gleichermassen gilt. Zusätzlich muss seit der Neuerung jede Bank auch einen Eigenmittelpuffer halten, welcher von der Grösse der Bank abhängig ist (siehe Abbildung 2). Die Kategorisierung der Banken findet anhand der Tabelle 1 statt und folgt somit auch dem Proportionalitätsprinzip. Der Unterschied in der Behandlung des Eigenmittelpuffers und den Mindesteigenmitteln ist, dass der Puffer in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel

---

<sup>9</sup> Begriffserklärung vgl. Glossar

einer Krise, unterschritten werden darf, ohne die Eigenmittelanforderungen zu verletzen. (Art. 42-43 ERV, Stand vom 1.1.2019).

Weiter wurden mit den neuen Bestimmungen Regelungen eingeführt, welche nur für systemrelevante Banken<sup>10</sup> gelten. So müssen diese mehr Eigenmittel halten, als eine normale Bank der höchsten Kategorie. Als Beispiel ist die Gesamtmittelquote einer Kategorie 1 Bank 12,8%, die UBS sowie die Credit Suisse (CS) müssen jedoch ab 2020 eine Gesamtmittelquote von 14,3% erfüllen, was deutlich über dem Wert für Kategorie 1 Banken liegt (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 23-24). Zusätzlich wird unterschieden, ob die Bank nur für den Heimmarkt (Domestic Systemically Important Banks, D-SIB) oder für das globale System systemrelevant ist ( Globally Systematically Important Banks, G-SIB), wobei wiederum für die G-SIBs höhere Anforderungen gelten als für die D-SIBs (Art. 124a ERV, Stand vom 1.1.2019). Als besondere Massnahme für G-SIBs gilt die Einführung eines Zusatzkapitals für den Sanierungs- oder Abwicklungsfall der Bank (Gone-Concern-Kapital), welches zusätzlich in Höhe der Gesamtmittelquote von 14,3% gehalten werden muss. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen mit nachrangigen Anleihen<sup>11</sup> (Bail-in-Bonds) erfüllt werden (FINMA, 2015a, S. 2-3).

Abschliessend stellen sich die neuen Anforderungen an die Mindestgesamtmittelquoten bezüglich ihrer Bankenkategorie folgendermassen dar:

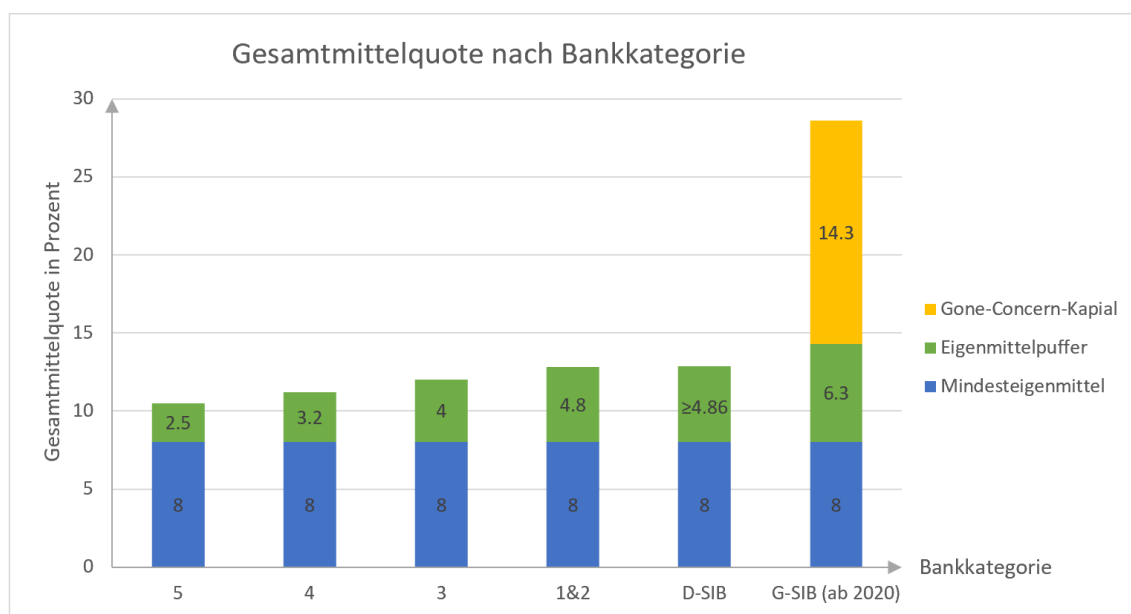


Abbildung 2: Eigene Darstellung in Anlehnung an (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 23)

### 5.1.2 Zusätzliche Puffer

Eine weitere Neuheit ist die Möglichkeit des Bundesrates auf Empfehlung der SNB einen antizyklischen Puffer<sup>12</sup> für gewichtete Positionen in der Schweiz zu bestimmen, die Obergrenze hierfür liegt bei 2.5% (Art. 44 ERV, Stand vom 1.1.2019). Zur Zeit dieser Arbeit liegt der vom Bundesrat bestimmte antizyklische Puffer bei 2%, eingeführt wurde dieser jedoch nur für inländische Hypothekarforderungen (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 29).

Für Banken mit einer Bilanzsumme von über 250 Mrd. und einem Auslandengagement von mehr als 10 Mrd., oder falls das Auslandsengagement mindestens 25 Mrd. beträgt, wird zusätzlich ein erweiterter antizyklischer Puffer für Forderungen gegenüber dem landesspezifischen Privatsektor fällig, der dem mittleren antizyklischen Puffer des jeweiligen Landes entspricht (Art. 44a ERV, Stand vom 1.1.2019).

### 5.1.3 Anrechenbarkeit

Die Bestimmungen vor 2007 unterteilten die Eigenmittel in drei Stufen, das Kernkapital (Tier 1), das ergänzende Kapital (Tier 2) und das Zusatzkapital (Tier 3), wobei das Kernkapital die sicherste Stufe darstellte (Art. 17 ERV, Stand vom 7.11.2006).

Die maximale Anrechenbarkeit der Eigenmittel war wiederum abhängig von der Stufe, in der die Bank eingeteilt wurde, so galt:

- Ergänzendes Kapital + zusätzliches Kapital  $\leq$  bereinigtes Kernkapital
- Zusätzliches Kapital ist ausschliesslich zur Unterlegung der Marktrisiken vorhanden.

(Art. 30 ERV, Stand vom 7.11.2006)

Die neue Regulierung sieht hingegen nur noch zwei Stufen vor, zum einen das Kernkapital (Tier 1), welches aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) sowie dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) besteht, und zum anderen das Ergänzungskapital (Tier 2). Die verschiedenen Stufen unterscheiden sich vorwiegend in der Reihenfolge, in der sie zur Tragung von Verlusten herbeigezogen werden. So wird das CET1 vor dem AT1 und dieses wiederum vor dem Ergänzungskapital verwendet. (Art. 18-19 ERV, Stand vom 1.1.2019)

Auch in der neuen Regulierung ist die maximale Anrechenbarkeit von der Stufe, zusätzlich aber auch noch von der Bankkategorie abhängig. Die jeweiligen Werte können dem Anhang 8 der ERV (Anhang 2 dieser Arbeit) entnommen werden. (Anhang 8, ERV, Stand vom 1.1.2019)

## 6 Leverage Ratio

Die EBK hatte vor der Krise keine Bestimmungen zu einer Leverage Ratio erlassen, es galten lediglich die risikogewichteten Eigenmittelanforderungen gemäss der damalig bestehenden ERV. Die erste öffentliche Äusserung zu einer Leverage Ratio war in der Medienmitteilung vom 14. Dezember 2008 der EBK. Diese kündigte an, dass für die Grossbanken UBS und CS eine Leverage Ratio von 3% (Konzernbasis), respektive 4% (Einzelinstitut), eingeführt werden soll (EBK, 2008, S. 1).

Der Zweck des FINMA Rundschreibens 15/3 soll die Einführung der Leverage Ratio sein, welche, basierend auf dem Dokument *Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements*, ins Schweizer Recht implementiert wird (FINMA, 2015b, Rz 1-2). Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet die ERV, diese gilt es auch mit dem FINMA-RS zu konkretisieren (Art. 46 ERV, Stand vom 1.1.2019). Laut Medienmitteilung der FINMA vom 17. Juni 2014 soll es das Ziel der Leverage Ratio sein, eine übermässige Verschuldung des Bankensektors zu vermeiden, in dem eine nicht risikobasierte Verhältniszahl eingeführt wird (FINMA, 2014).

### 6.1 Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung

In dem Rundschreiben musste durch die Neueinführung der Leverage Ratio eine genaue Klärung von der Definition bis hin zur Umsetzung geschaffen werden. Als Mindestanforderung für alle Banken wurde ein Wert von 3% bestimmt, welcher zu jeder Zeit eingehalten werden muss (Art. 46 Abs. 1 ERV, Stand vom 1.1.2019). Die Leverage Ratio, stets in Prozent ausgedrückt, wurde folgendermassen definiert (FINMA, 2015b, Rz 2-6):

$$\frac{\text{Kernkapital (Tier 1)}}{\text{Gesamtengagement}}$$

Das Kernkapital muss bei der risikogewichteten Regelung der Eigenmittelanforderung als auch bei der Leverage Ratio immer dasselbe sein. Zudem definiert das Rundschreiben, dass Zweckgesellschaften dem Gesamtengagement zuzurechnen sind, ausser, wenn die Position von der Risikogewichtung ausgeschlossen und nicht in der Bilanz ist. (FINMA, 2015b, Rz 2-6)

#### 6.1.1 Gesamtengagement

Für die Ermittlung des Gesamtengagements sind grundsätzlich Buchwerte relevant (FINMA, 2015b, Rz 8). Zudem muss der Rechnungslegungsstandard, der für die Buchwerte angewendet wird, der gleiche sein, der das Institut für die Berechnung der

Eigenmittel verwendet (FINMA, 2015b, Rz 11). Das resultierende Gesamtengagement setzt sich aus vier Positionen zusammen, welche in Abbildung 3 dargestellt sind.

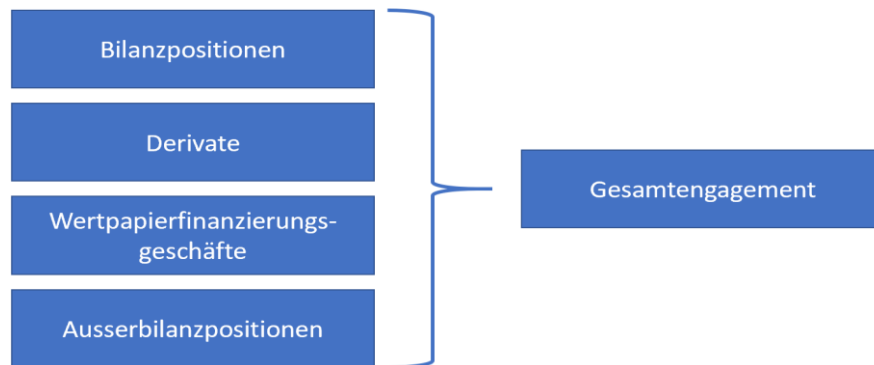


Abbildung 3: Eigene Darstellung in Anlehnung an (FINMA, 2015, Rz 13)

### **Bilanzposition**

Als Bilanzposition gelten alle Positionen die nicht den Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften<sup>14</sup> oder Ausserbilanzpositionen zuzuordnen sind. Die Erfassung der Positionen basiert mehrheitlich auf den Buchwerten, die einzige Ausnahme bilden hierbei die Präzisierungen über Wertanpassungen und Verrechnungen. (FINMA, 2015b, Rz 9-11& 14)

### **Derivate**

Um Derivate im Gesamtengagement richtig abzubilden, muss das Engagement gegenüber der Gegenpartei, wie auch das Engagement in Bezug auf den Referenzwert berücksichtigt werden (FINMA, 2015b, Rz 21). Als Referenzwert gelten unter anderem Währungen, Zinsen und Indizes (Art. 2 Abs. 2 Bst. b Finanzmarktinfrastrukturverordnung [FinfraV], Stand vom 1.1.2019). Der Buchwert des positiven Wiederbeschaffungswertes plus ein Sicherheitszuschlag anhand der Marktwertmethode, bilden das Kreditäquivalent<sup>13</sup> für ein Derivat und somit das Engagement (FINMA, 2015b, Rz 22).

### **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden im FINMA-RS 15/3 Repogeschäfte und auch repoähnliche Geschäfte determiniert, die im Weiteren in der Randziffer 52 genauer bestimmt werden. Da bei den Banken die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einen grossen Faktor bei der Verschuldung darstellen, werden diese separat spezifiziert. Durch verschiedene Rechnungslegungsstandards bei den Instituten sind die wichtigsten Unterschiede zu berücksichtigen, um eine möglichst standardunabhängige Grösse beim Gesamtengagement zu definieren. Weiter wird unterschieden, ob die Bank vollständig

auf eigenes Risiko handelt, also als Auftraggeberin. Hierbei muss die Gesamtposition (Bruttoaktiven aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften) zur Berechnung der Leverage Ratio erfasst werden. Handelt die Bank jedoch als Kommissionärin, also garantiert sie einer beteiligten Partei die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Mittel und der zu stellenden Sicherheit des Geschäftes, so muss lediglich diese Differenz im Engagement erfasst werden. (FINMA, 2015b, Rz 52-54 & 70)

Vereinfachend kann das zu erfassende Engagement eines Wertpapierfinanzierungsgeschäftes wie in Abbildung 4 dargestellt werden.

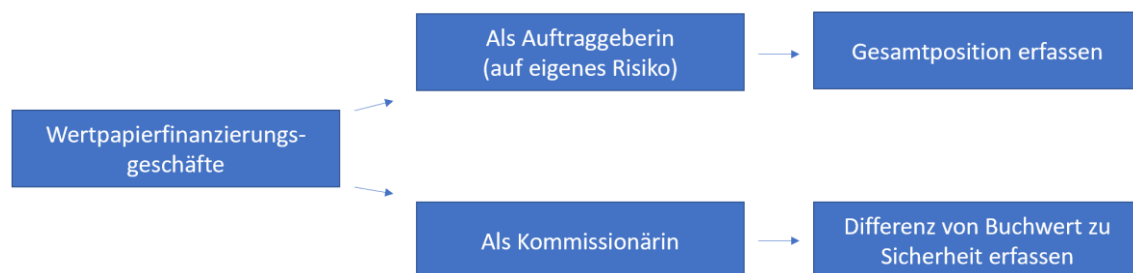


Abbildung 4: Eigene Darstellung in Anlehnung an (FINMA, 2015b, Rz 54 & 70)

### **Ausserbilanzpositionen**

Die zum Gesamtengagement zu addierenden Ausserbilanzpositionen sind entweder Eventualverpflichtungen<sup>15</sup> oder Kreditzusagen. Diese müssen zuerst mit einem Kreditumrechnungsfaktor in ein Kreditäquivalent, übereinstimmend zur Bestimmung der risikogewichteten Aktiven (RWA) gemäss ERV, umgewandelt werden. Der grosse Unterschied bildet jedoch die Untergrenze des Kreditumrechnungsfaktors von 10%. Somit ist für jedes Ausserbilanzgeschäft eine Mindestanrechenbarkeit von 10% zum Gesamtengagement zwingend vorgegeben. (FINMA, 2015b, Rz 74-76)

#### 6.1.2 Besondere Bestimmung für systemrelevante Banken

Für D-SIBs gilt eine Gesamtanforderung der Leverage Ratio von mindestens 4.5%, welche sich aus der Sockelanforderung von 4.5% zuzüglich Zuschlägen zwecks Marktanteile und Grösse der Bank zusammensetzt (Art.129 ERV, Stand vom 1.1.2019). Diese muss mit 1.5% schnellauslösendem AT1 und der Rest mit CET1 bereitgestellt werden (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 26).

Die Gesamtanforderung für die G-SIBs beträgt total 10% und ist ab dem Jahr 2020 vollständig umzusetzen. Diese besteht zum einen aus der Sockelanforderung von 5%, welche aus 3.5% CET1 und 1.5% schnellauslösendem AT1 bestehen, und zum anderen aus 5% Gone-Concern-Kapital, generiert durch Bail-in Bonds. (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 26)

## 7 Liquiditätsrisiken

Vor der Finanzkrise gab es kein Rundschreiben der EBK, welches das Liquiditätsrisiko genauer regulierte. Mit dem FINMA-RS 13/6 im Jahr 2013 reagierte der Regulator erstmals auf die offenen Probleme im Liquiditätsbereich, bevor dann mit dem FINMA-RS 15/2 der heutige Standard etabliert wurde. Vor dem Jahr 2008 galt die BankV mit den Artikeln 15-20 als alleinige Liquiditätsregelung. Diese beinhaltet seit 1988 Angaben zur Haltung von liquiden Mitteln. (Tim Frech, 2014, S. 12-13)

Der Zweck des Liquiditätsrundschreibens ist es, den Fokus auf die Aspekte des Liquiditätsrisikos zu legen. Die Bestimmungen im RS 15/2 sollen die Standardisierung internationaler quantitativer Anforderungen gemäss Basel III im Schweizer Recht umsetzen. Weiter sind die aus der Finanzkrise abgeleiteten Anforderungen bezüglich der Marktfähigkeit sowie den systemübergreifenden Liquiditätsrisiken umzusetzen. (FINMA, 2009, S. 39)

Zudem sind mit diesen Ausführungsbestimmungen die in der Liquiditätsverordnung (LiqV) festgelegten Artikel konkretisiert und genauer definiert worden (Art. 1 Abs. 2 LiqV, Stand vom 1.1.2018).

### 7.1 Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung

Im Folgenden werden die Änderungen der Regulierung bezüglich des Liquiditätsrisikos aufgezeigt und erläutert.

#### **Grundsätzliches**

Mit der Einführung der Liquiditätsregulierungen wurde auch das Proportionalitätsprinzip als Grundsatz festgelegt, wobei die Grösse der Bank über die anzuwendenden Regulierungen entscheidend ist (FINMA, 2015c, Rz 8). Das regulatorische Ziel aller Banken ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen; dies muss auch für allfällig auftretende Stressszenarien gewährleistet werden (FINMA, 2015c, Rz 10).

Die neue Richtlinie fordert auch die Bestimmung von untertägigen Liquiditätsrisiken. Diese sollen anhand von Stresstests simuliert und ausgewertet werden. Ziel hierbei ist es, eine zuverlässige und konservative Schätzung des untertägigen Risikos zu erhalten, um dann die Steuerung der auftretenden Risiken abzuleiten. Die Tests bilden die Grundlage für den Abgleich mit den Zielen, die entweder vom Regulator vorgegeben oder durch die Geschäftsleitung bestimmt werden. (FINMA, 2015c, Rz 47-48 & 77-81)

Der Einbezug von Ausserbilanzpositionen, als wichtige Komponente des allfälligen Liquiditätsrisikos, stellt ein weiterer Unterschied zur Regulation vor der Finanzkrise dar (FINMA, 2015c, Rz 17 & 27). Vor der Regulierung durch die FINMA war das Ausserbilanzgeschäft in Bezug auf die Liquidität unreguliert und musste weder von den normalen noch von den systemrelevanten Banken erfasst werden (FINMA, 2009, S. 39).

Für alle Institute gilt neu, dass ein Notfallszenario im Voraus konzipiert werden muss, welches den Umgang mit Liquiditätsengpässen definiert und verschiedene Eskalationsstufen miteinbezieht, hierbei müssen die Abläufe und Entscheidungsprozesse im Falle eines eintretenden Engpasses klar determiniert und dokumentiert werden (FINMA, 2015c, Rz 34 & 91-103). Um trotz einer solchen Behinderung im Liquiditätsmarkt möglichst stabil zu sein, muss in der Bank eine breite Diversifikation der Liquiditätsrisiken stattfinden, im Besonderen ist die Exposition gegenüber Laufzeiten und Finanzierungsquellen zu diversifizieren (FINMA, 2015c, Rz 59-62).

### **Risikosteuerung und Controlling**

Um sicherzustellen, dass einzelne Abteilungen nicht unabhängig von den Interessen der Gesamtbank handeln, müssen die eingegangenen Risiken der Geschäftsbereiche immer mit den daraus resultierenden Liquiditätsrisiken für die ganze Bank abgeglichen werden (FINMA, 2015c, Rz 36). Diese Interdependenzen der Geschäftsbereiche sollen durch geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse bestmöglich abgebildet werden, um eine zeitnahe Beurteilung zu ermöglichen (FINMA, 2015c, Rz 38).

In den vormals geltenden Richtlinien der BankV ist die Bank angehalten, interne Reglemente zu erlassen, die das Liquiditätsrisiko erfassen, begrenzen und überwachen. Es gibt jedoch keine genauere Definition wie das zu bewerkstelligen ist. Auch findet man keine Angaben darüber, was die wichtigsten intern zu reglementierenden Faktoren sind. (Art. 9 Abs. 2 BankV, Stand vom 7.11.2006)

### **Die Bankenverordnung vom 7. November 2006**

Die Schweiz kannte schon vor der Krise national geregelte quantitative Anforderungen an die Liquidität, diese wurden in der Bankenverordnung einheitlich für alle Banken geregelt. Unter Artikel 17 der Bankenverordnung kann man die Anforderungen entnehmen, welche in Tabelle 2 zusammengefasst wurden. (Art. 17 BankV, Stand vom 7.11.2006)



Zu unterlegende kurzfristige Verbindlichkeiten:	Anrechenbarkeit:
Überschuss von zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber zu verrechnenden liquiden Aktiven	100%
Kreditoren auf Sicht und andere Konten/Hefte ohne Rückzugsbeschränkung	50%
Einlagen auf Spar-, Depositen-, und Einlageheften/-konten und ähnliche Konten mit Rückzugsbeschränkung	15%

Tabelle 2: Eigene Tabelle in Anlehnung an (Art. 17 BankV, Stand vom 7.11.2006)

Weiter müssen die im Art 16 geregelten liquiden Aktiven zu jeder Zeit im Minimum 33% der kurzfristigen Verbindlichkeiten ausmachen (Art. 18 Abs 1 BankV, Stand vom 7.11.2006). Dies waren die einzigen Vorschriften, die für die Bankenbranche bezüglich der Unterlegung von liquiden Mitteln galten. Die Liquiditätsregulierung wurde jedoch, mit der neuen LiqV und dem dazugehörigen FINMA-RS 15/2, komplett reformiert. Die quantitativen Neuerungen werden im Folgenden erläutert.

### **Liquidity Coverage Ratio**

Mit der Einführung der neuen LiqV und somit der Liquidity Coverage Ratio (LCR) mussten in vielerlei Hinsicht neue Standards etabliert werden. Der Zweck einer solchen Liquiditätsquote ist es, dass die Bank in einer Stressperiode von 30 Tagen den Nettomittelabfluss mit qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven decken kann. Dies soll verhindern, dass aus Illiquiditätsgründen eine Ad-hoc-Lösung zum weiteren Verfahren des Institutes gesucht werden muss. (Lüthy & Meyer, 2018b, S. 15)

Die LCR ist in ihrer Art eine Verhältniszahl und errechnet sich folgendermassen (Art. 13 LiqV, Stand vom 1.1.2018):

$$\frac{\text{High Quality Liquid Assets}}{\text{Nettomittelabfluss innert 30 Tagen}}$$

Wie der LiqV zu entnehmen ist, gilt die Anforderung an die LCR als erfüllt, wenn das Verhältnis grösser als eins ist. Zudem muss die LCR auf Stufe Finanzgruppe als auch auf Stufe Einzelinstitut erfüllt sein. (Art. 14 LiqV, Stand vom 1.1.2018)

### **High Quality Liquid Assets**

Was vormals im Artikel 16 der Bankenverordnung von 2006 als liquide Aktiven galt, wird in der aktuellen Liquiditätsverordnung als High Quality Liquid Assets (HQLA) neu geregelt. Hierbei werden die zur Verfügung stehenden Mittel in drei Gütestufen aufgeteilt, namentlich: 1, 2a und 2b, wobei 1 die höchste Stufe ist. Mit der Abstufung wird der Veräusserbarkeit der Vermögenswerte zu Stresszeiten Rechnung getragen, hierbei wird ein Zeithorizont von 30 Tagen als Referenzwert herbeigezogen. (Art. 15 & 15d LiqV, Stand vom 1.1.2018)

Die Anrechenbarkeit der HQLA erfolgt anhand von Obergrenzen. Für die Gütestufen 2a sowie 2b ist zusätzlich ein Wertabschlag vorzunehmen. Schlussendlich präsentiert sich dies wie in Tabelle 3 dargestellt. (Art. 15 Abs. 2 Bst. b LiqV, Stand vom 1.1.2018)

Gütestufe:	Obergrenze:	Wertabschlag:
1	Unbegrenzt	0%
2a	$(2a+2b) \leq 40\%$ der HQLA	15%
2b	$2b \leq 15\%$ der HQLA	50%

*Tabelle 3: Eigene Tabelle in Anlehnung an (Art. 15b Abs. 4-6 & Art. 15c LiqV, Stand vom 1.1.2018)*

Nicht nur die Zurechenbarkeitssätze wurden neu definiert, es wurde auch detailliert beschrieben, welche Werte anrechenbar sind und welche nicht. Dies führte zu markanten Änderungen, als Beispiel waren Edelmetalle unter der Bankenverordnung 2006 noch anrechenbar, was mit dem FINMA-RS 15/2 nicht mehr der Fall ist (Art. 16 Abs. 1 Bst. g LiqV, Stand vom 7.11.2006; FINMA, 2015c, Rz 132).

### **Nettomittelabfluss innert 30 Tagen**

Die Nettomittelabflüsse und somit der Nenner der LCR ist eine weitere notwendige Neueinführung. Hierbei geht es darum, wie gross der Abfluss von liquiden Mitteln während eines 30-tägigen Stressszenarios ist. Der Nettomittelabfluss ist die Differenz von Mittelabfluss und Mittelzufluss, wobei der Mittelzufluss maximal 75% des erwarteten Abflusses betragen darf. Die Berechnung der Ab-/Zuflüsse geschieht anhand des Anhangs 2 respektive 3 der LiqV. Hierfür werden die Bilanz-/Ausserbilanzpositionen jeweils einer Ab-/Zuflusskategorie zugewiesen (im Zweifelsfall ist immer die konservativere Stufe zu wählen) und mit dem entsprechenden Prozentsatz multipliziert. (Art. 16 LiqV, Stand vom 1.1.2018)

### **Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken**

Im Vergleich zu den vormaligen Bestimmungen der BankV von 2006, sieht die neue LiqV weitere Regulierungen für systemrelevante Banken vor (Art. 19 Abs. 2 LiqV, Stand vom 1.1.2018).

Neben einem zusätzlichen 7-Tage-Horizont für die Berechnung eines Engpasses sowie strengeren Bestimmungen bezüglich des Stressszenarios ist es vorwiegend der regulatorische Liquiditätspuffer, welcher aus zusätzlichen sofortig liquidierbaren Vermögenswerten besteht, der die Bestimmungen für die systemrelevanten Banken unterscheidet. (Art. 21-25 LiqV, 1.1.2018)

### **Exkurs: Net Stable Funding Ratio**

Als komplementäre Kennziffer zur LCR sollte ab dem Jahr 2018 die Net Stable Funding Ratio (NSFR) eingeführt werden, was sich jedoch verzögerte, denn zum Zeitpunkt dieser Arbeit ist die Kennziffer noch nicht eingeführt worden (FINMA, 2017).

Die NSFR soll die strukturelle Liquidität sicherstellen, was die LCR, mit einem Betrachtungszeitraum von 30 Tagen, nicht abdeckt. Mit einem Zeithorizont von einem Jahr ist die NSFR gegenüber der LCR langfristiger ausgerichtet. Die Kennzahl ergibt sich aus der Gegenüberstellung von verfügbarer stabiler Finanzierung (Available Stable Funding, ASF) mit der erforderlichen stabilen Finanzierung (Required Stable Funding, RSF). Das Verhältnis muss immer zugunsten der ASF sein, was einem Verhältnis von über eins entspricht. Die NSFR muss dementsprechend stets folgende Definition erfüllen: (Lüthy & Meyer, 2018b, S. 24-26)

$$\frac{\text{verfügbare stabile Finanzierung (ASF)}}{\text{erforderliche stabile Finanzierung (RSF)}} > 1$$

Da sich die BankV vor der Krise nur auf kurzfristige Verbindlichkeiten abstützte, ist die Einführung einer strukturellen Finanzierungsquote ein Novum und definiert somit einen bis anhin unregulierten Bereich.

## 8 Bankeninsolvenzverordnung-FINMA

Anstelle der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) galt vor der Krise die Bankenkonzursverordnung (BKV), die seit dem 1.8.2005 in Kraft war. Anders als die jetzige Verordnung regelte die BKV ausschliesslich den Konkurs einer Bank und enthielt somit keine Bestimmungen zur Sanierung. (Art. 1 BKV, Stand vom 26.7.2005)

Der Sanierungsfall eines Institutes wurde einzig in dem damals geltenden Bankengesetz (BankG) und ihren Artikeln festgehalten (Art. 25-32 BankG, Stand vom 6.12.2005). Heute finden wir Konkretisierungen zum Sanierungs- sowie Konkursrecht, welche gemeinsam im BankG geregelt sind, in der BIV-FINMA (Art. 1 BIV-FINMA, Stand vom 1.4.2017). Die BankV regelt zudem weitere Aspekte des BankG, insbesondere gibt sie genauere Angaben zum Notfallplan sowie der Sanierung und der Liquidation für systemrelevante Banken (Art. 1 Bst. c BankV, Stand vom 1.4.2019).

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), welche den Konkurs im Allgemeinen regeln, gelten auch für die Banken, es sei denn, es bestehen Sonderbestimmungen für den Bankensektor (Ziegler-Peter, 2014, S. 114-115). Die Regelungen des SchKG fanden vor der Finanzkrise sowie auch heute ihre Anwendung.

Als Ziel der Verordnung definiert der Regulator im Erläuterungsbericht zur BIV-FINMA fünf Hauptaspekte, die zur initialen Zielsetzung der Verordnung herangezogen werden. Die fünf Ziele sind: Ein zeitnah umsetzbares Insolvenzverfahren zu gestalten, eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, Offenheit gegenüber Besonderheiten bei Spezialfällen gewährleisten, Transparenz und Prognostizierbarkeit erzeugen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Als letztes Ziel bestimmt die FINMA die Anwenderfreundlichkeit, welche vorwiegend durch den Zusammenschluss des Sanierungs- und Konkursverfahrens zu einer Verordnung gewährleistet werden soll. (FINMA, 2012, S. 5)

Weiter definiert der Regulator zur BIV-FINMA auf seiner Website: *"Vorrangiges Ziel der Anstrengungen der FINMA ist es, im Krisenfall die Weiterführung von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten des gefährdeten Instituts als Ganzes oder in Teilen soweit als möglich zu gewährleisten."* (FINMA, 2019b)

## 8.1 Allgemeine Erläuterung

Der Einlegerschutz als Bestandteil des Sanierungs- und Konkursrechtes wird aufgrund seiner Wichtigkeit als eigenständiger Abschnitt behandelt und ist somit nicht Teil dieses Kapitels (siehe Einlegerschutz).

### 8.1.1 Bedingte Pflichtwandelanleihe

Eine bedingte Pflichtwandelanleihe (Contingent Convertible Bond, CoCo Bond) ist grundsätzlich eine Anleihe, bei der die Wandlung anhand des Unterschreitens einer Limite (Trigger) ausgelöst wird und nicht, wie bei normalen Wandelanleihen üblich, durch den Willen des Inhabers. Hierbei wird der Anleger vom Fremdkapital- zum Eigenkapitalgeber, ohne dass er einen Einfluss darauf haben kann. Der Trigger ist ein aus den Regulationen abgeleiteter Mindestwert an Eigenmitteln, der nicht unterschritten werden darf. CoCo Bonds als Finanzinnovation sollen helfen, die Verlustabsorptionsfähigkeit der Institute zu erhöhen, da sie durch die Zwangswandlung an zusätzliches Eigenkapital kommen, sollte die gesetzte Grenze unterschritten werden. (Tophoven, Becker, & Yoo, 2014)

## 8.2 Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung

Im Folgenden sollen die Unterschiede bei der Sanierung und bei dem Konkurs gegenüber den vormals geltenden Bestimmungen erläutert werden.

### 8.2.1 Unterschiede bei der Sanierung

Unter den vormals geltenden Regulierungen war ausschliesslich die vollständige Sanierung der Bank vorgesehen, war dies nicht möglich, so wurde bei der Bank der Konkurs eingeleitet (Art. 33 Abs. 1 BankG, Stand vom 6.12.2005). Neu ist eine Fortführung einzelner Bankdienstleistungen erlaubt, sofern eine Aussicht auf Erfolg besteht (Art. 28 Abs. 1 & Art. 30 Abs. 1 BankG, Stand vom 1.1.2019). Hat die sanierungsbedürftige Bank kein Fortbestand, wird ein Teilvermögen des Institutes auf eine Übergangsbank (bridge bank) transferiert; im Fokus einer solchen Massnahme steht der Erhalt von systemrelevanten Funktionen (Pulver & Schott, 2011, S. 276). Allgemein für die Sanierung gilt, dass der Gläubiger/die Gläubigerin die Aussicht auf eine Besserstellung gegenüber dem Konkurs haben sollte, zudem muss das Verfahren in angemessener Zeit durchführbar sein (Art. 40 Abs. 1 BIV-FINMA, Stand vom 1.4.2017). Der für die Sanierung zwingend notwendige Sanierungsplan wird in der BIV-FINMA geregelt, erstmals gibt es auch konkrete Inhaltsangaben die vom Konkursliquidator/der Konkursliquidatorin umzusetzen sind (Art. 44 BIV-FINMA, Stand vom 1.4.2017). Zuvor

war die Wahrung der Gläubiger-/Eignerinteressen die einzige Bestimmung, die bei der Erstellung des Sanierungsplans zu beachten war (Art. 29 Abs. 1 BankG, Stand vom 6.12.2005).

Greift der erarbeitete Sanierungsplan in die Rechte der Gläubiger/-innen ein, so kann dieser abgelehnt werden. Dies kann innert einer Frist von zehn Tagen geschehen, was gleichbedeutend mit einer Halbierung der zuvor geltenden Frist von 20 Tagen ist (Art. 46 Abs. 1 BIV-FINMA, Stand vom 1.4.2017; Art. 29 Abs. 2 BankG Stand vom 6.12.2005).

Ist die Vermeidung eines Konkurses nicht anders möglich, so können weitere Schritte ergriffen werden, die die Eigner aber notfalls auch die Gläubiger betreffen. Als erste Massnahme sieht das Gesetz folgendes vor: "[...] die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital [...]" (Art. 31 Abs. 3 BankG, Stand vom 1.1.2019). Die entstandenen Verluste sollen so vorwiegend durch die Eigner getragen werden und den Gläubiger besserstellen als im Konkursfall ("no creditor worse off than in an insolvency procedure") (FINMA, 2012, S. 31-32).

Zweitens kann Fremd- in Eigenkapital gewandelt werden (Debt-to-Equity Swap). Diese Massnahme wird jedoch erst vollzogen, wenn das Eigenkapital vollständig herabgesetzt wurde und jegliches vertragliches Wandlungskapital, CoCo Bonds mit verschiedenen Triggern, gewandelt wurde. Erfolgt die Zwangswandlung (statutory bail-in), dann nur bis die Eigenmittelvorschriften des Bankengesetzes für das jeweilige Institut wieder erfüllt sind. (FINMA, 2012, S. 32-33)

Als Ultima Ratio können Forderungen gegenüber Bankgläubiger zwangsgewandelt werden, um das Institut vor der Insolvenz zu retten (Art. 50 BIV-FINMA, 2017).

### 8.2.2 Unterschiede beim Konkurs

Im Vergleich zur Sanierung sind die meisten Bestimmungen der BKV in die neue BIV-FINMA transferiert worden (Schiltknecht, 2013, S. 84). Zu den Neuerungen gehört der Ausnahmefall einer Weiterführung des Konkurses trotz mangelnder Konkursaktiven, dies kann die FINMA jedoch nur anordnen, wenn ein besonderes Interesse besteht (Art. 23 Abs. 2 BIV-FINMA, Stand vom 1.4.2017). In der BKV hingegen war der Konkursliquidator/die Konkursliquidatorin zur Verfahrenseinstellung mangels Aktiven verpflichtet, sofern nicht mindestens die Verfahrenskosten gedeckt wurden (Art. 21 Abs. 1 BKV, Stand vom 26.7.2005). Für die neue Verordnung wurde Gleiches für die Wiederaufnahme des Konkurses bestimmt. So kommt es nicht zu einer Wiedereröffnung des Konkursverfahrens, falls der Erlös aus den Vermögenswerten die Kosten des

Konkursverfahrens nicht oder nur knapp übersteigen, in einem solchen Fall werden die Vermögenswerte werden direkt an den Bund übertragen (Art. 39 Abs. 3 BIV-FINMA, 2017).

Jeder Konkurs wird durch einen Konkursliquidator/eine Konkursliquidatorin geleitet, dieser/diese ist für das Gesamtverfahren zuständig und sorgt für dessen effiziente Abwicklung. Vor der Finanzkrise 2008 waren nur natürliche Personen dazu berechtigt. Neu behält sich die FINMA jedoch vor, selbst als Konkursliquidatorin aufzutreten und alle Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. (Art. 12-13 BIV-FINMA, Stand vom 1.4.2017; FINMA, 2012, S. 20)

### 8.2.3 Sanierungs- und Konkursverfahren im Überblick

Mit den oben beschriebenen Neuerungen ist auch der Ablauf des Verfahrens geändert worden. Abschliessend ist das generische Sanierungs- beziehungsweise das Konkursverfahren sowie die dann zu treffenden Entscheidungen und Massnahmen in Abbildung 5 dargestellt.

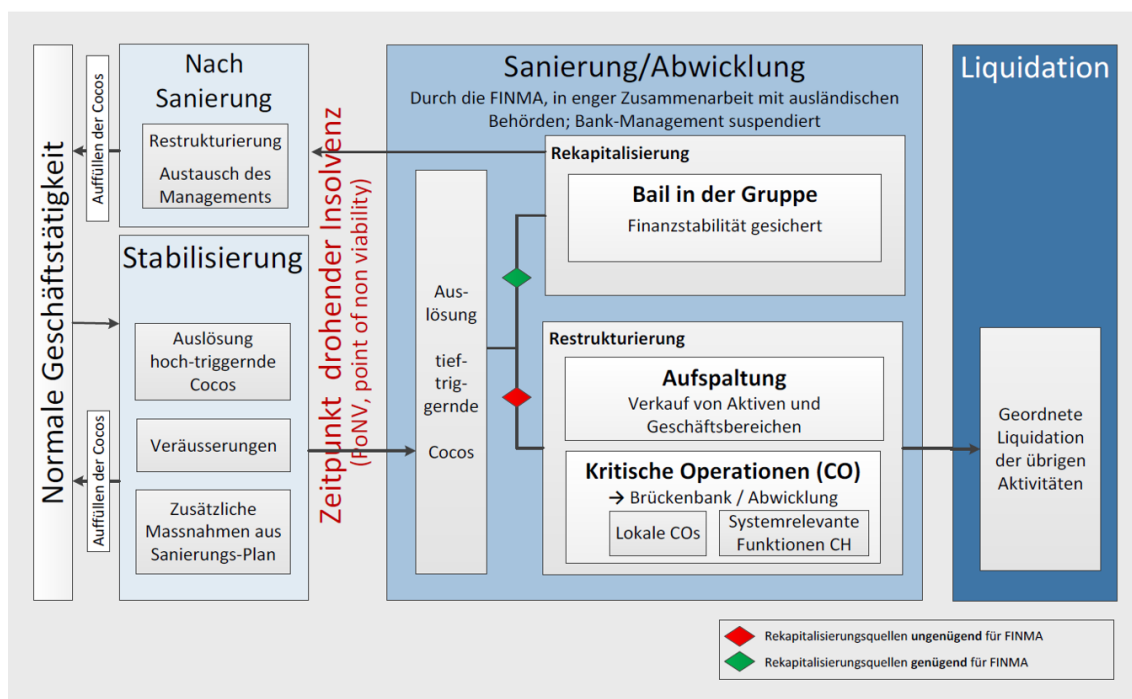


Abbildung 5: Einsatz der Sanierungsinstrumente im Ablauf einer Finanzkrise (FINMA, 2013, S. 9)

## 9 Einlegerschutz

Der Einlegerschutz und dessen Umsetzung waren vor der Finanzkrise durch das BankG (Stand vom 27.12.2006) sowie die BankV (Stand vom 7.11.2006) geregelt. Diese Grundlagen zur Bestimmung des Einlegerschutzes sind auch heute noch in Kraft, allerdings mit diversen Änderungen, die folgend diskutiert werden sollen.

Der Einlegerschutz der Schweiz setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Dem Konkursprivileg, welches den Vorrang in der Konkursmasse sicherstellt und der Einlagensicherung, welche den Auszahlungszeitpunkt bestimmt (Ziegler-Peter, 2014, S. 47). Diese Komponenten tragen dazu bei, dass die zwei Hauptziele des Einlegerschutzes erreicht werden: Zum einen soll der Einleger bis zu einer Obergrenze von 100'000 Franken von Verlusten geschützt werden, indem seine Einlage als privilegiert behandelt wird, zum anderen soll erreicht werden, dass das System an Stabilität gewinnt, da ein Bankensturm verhindert und die Ansteckungsgefahr reduziert werden soll (FINMA, 2018, S. 1).

### 9.1 Unterschiede/Neuheiten zur vormaligen Bestimmung

#### 9.1.1 Privilegierte Einlagen

Das BankG vor der Krise bestimmte den Höchstwert für die privilegierten Einlagen auf 30'000 Schweizer Franken pro Gläubiger (Art. 37b Abs. 1 BankG, Stand vom 27.12.2006). Dieser Höchstwert wurde mit den Änderungen vom 20.12.2008, als Reaktion auf die Notmassnahmen bezüglich der UBS, erhöht (esisuisse, 2019). Das neue BankG sieht einen Wert von 100'000 Schweizer Franken vor, was mehr als eine Verdreifachung des ursprünglichen Wertes ist (Art. 37a Abs. 1 BankG, Stand vom 1.1.2019).

Vor 2008 galt noch die Pflicht, dass gesicherte Einlagen innert einer Frist von drei Monaten zur Auszahlung bereit sein müssen (Art. 37h Abs. 3 Bst. a BankG, Stand vom 27.12.2006). Mit der Neuregulierung stehen den Banken lediglich noch 20 Arbeitstage zur Verfügung, um Gleiches zu vollziehen (Art. 37h Abs. 3 Bst. a BankG, Stand vom 1.1.2019). Für die Auszahlung der privilegierten Einlagen gilt nach dem neuen BankG, dass die verfügbare Liquidität dazu verwendet werden soll, diese Einlagen zurückzubezahlen. Das soll noch vor der Rückzahlung der ersten Klasse laut Kollokationsplan geschehen und ist somit als absolut vorrangig einzustufen (Art. 37b Abs. 1 BankG, Stand vom 1.1.2019). Vor dieser Anpassung waren lediglich die privilegierten Einlagen von Kleinsteinleger, bis zu einer Gesamtforderung von 5'000



Schweizer Franken, vor die Kollokationsklassen zu schieben (Art. 37a Abs. 1 BankG, Stand vom 27.12.2006).

Zusätzlich als privilegierte Einlagen gelten neu auch Einlagen bei Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftungen bis 100'000 Schweizer Franken, unabhängig von den anderen privilegierten Einlagen (Art. 37a Abs. 5 BankG, Stand vom 1.1.2019). Die privilegierten Einlagen als auch die zusätzlich privilegierten Einlagen bei Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftungen werden in der Konkursmasse in die zweite Klasse eingeteilt (Art. 219 Abs. 4 Zweite Klasse Bst. f SchKG, Stand vom 1.1.2019). Sollte sich jedoch eine Bank im Konkurs befinden, so werden die privilegierten Einlagen zuerst mit den übrigen liquiden Mitteln beglichen, darauf folgt die Begleichung mittels Einlagensicherung und erst dann kommt die Rangordnung der Gläubiger zum tragen (FINMA, 2018).

Die Einführung der 125%-Regel mit dem Art. 37a Abs 6 des BankG war mit den Änderungen von 20.12.2008 bestimmt worden. Hierbei ist die Bank verpflichtet, dass sie stets 125% der privilegierten Einlagen als einfach zu liquidierende Aktiven haltet (esisuisse, 2019). Hierfür kannte das alte BankG keine Bestimmungen.

### 9.1.2 Maximalbetrag des Einlagensicherungssystems

Die vormals geltenden Bestimmungen zur Beitragsverpflichtung sahen einen Pool von vier Milliarden Schweizer Franken vor, der zur Deckung der privilegierten Einlagen verwendet werden kann, falls die Rückzahlung im Konkursfall durch diese Bank nicht mehr möglich ist (Art. 37h Abs. 3 Bst. b BankG, Stand vom 27.12.2006). Der Maximalbetrag wurde aufgrund der Finanzkrise erhöht, so gilt neu laut BankG ein Wert von sechs Milliarden Schweizer Franken, welcher zur Deckung zur Verfügung steht (Art. 37h Abs. 3 Bst. b BankG, Stand vom 1.1.2019).

## 10 Beurteilung der Regulierungen

Im Folgenden soll für die Regulierungen, auf die in den Kapiteln 3-9 eingegangen wurde, eine Bewertung der Wirkungsweise erfolgen und abschliessend in einer Tabelle dargestellt werden.

### 10.1 Beurteilung der Regulierung zu den Marktrisiken

Mit den Änderungen bei den Marktrisiko-Ansätzen setzt die FINMA den Schwerpunkt auf die Stressszenarien, somit verstärkte der Regulator den Fokus auf eine allfällig neu auftretende, krisenartige Phase. Hiermit wird eine deutliche Verbesserung erreicht, so dass ein optimistisches Marktumfeld in Zukunft nicht mehr im selben Ausmass dazu führen kann, dass Marktrisiken unterschätzt oder schlimmstenfalls unbeachtet bleiben. Die Problematik bezüglich der Komplexität der Verbriefungen und vor allem der Mehrfachverbriefungen wurde nur bedingt geklärt, indem die Institute nun mehr Eigenmittel für eine jeweilige Position unterlegen müssen. Dies löst zwar die Schwierigkeit nicht, solche Produkte besser zu verstehen, wirkt sich aber positiv auf die Stabilität des Unternehmens aus. Ein zusätzlich stabilisierender Faktor ist die allfällige Bewertungsanpassung, bei der eine Drittbewertung als Referenzwert hinzugezogen wird. Dies sorgt dafür, dass die Institute möglichst objektive Endbewertungen anstreben. Der Abbildung 6 kann entnommen werden, dass die Handelsbestände vom Jahr 2000 bis zum Beginn der Finanzkrise massiv anwuchsen und dann einen erheblichen Rückschlag erlitten, seit dem Jahr der Einführung der neuen Regulierung (2008) war das Handelsgeschäft dann stetig rückläufig. Ausschlaggebend hierfür sind die Bestände der Grossbanken, welche den Grossteil des Volumens ausmachen. Grund für die Senkung der Bestände sind hauptsächlich die strengeren Eigenmittelanforderungen, die aus den Neuerungen der Marktrisikoregulierungen resultieren.

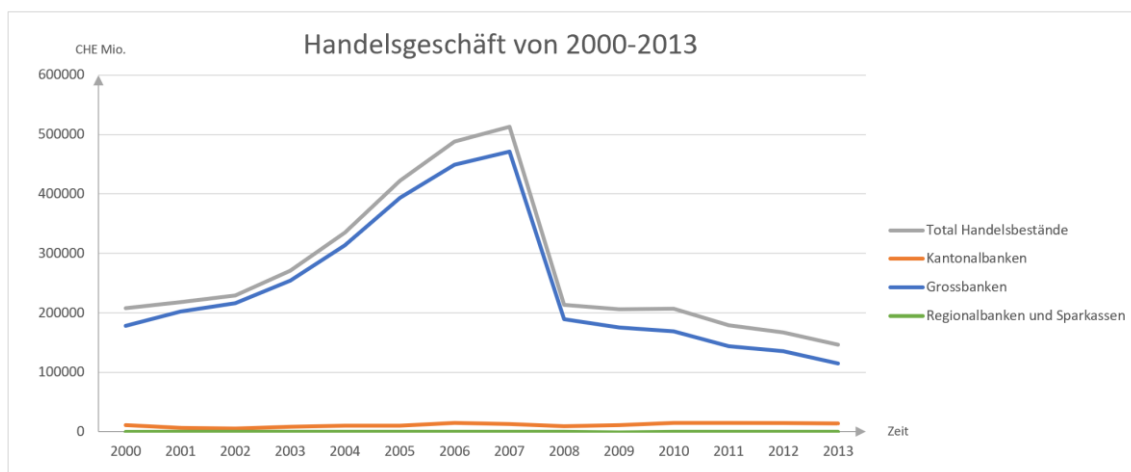


Abbildung 6: Eigene Darstellung basierend auf (SNB, 2019a)

Die Änderungen zur Bewältigung der Modellrisiken, insbesondere der Verzicht von Modellpreisen soweit dies sinnvoll ist, sind als positiv zu werten. Letztendlich bleibt jedoch immer ein gewisses Modellrisiko bestehen, auch wenn Verbesserungen stattgefunden haben. Dies gilt vorwiegend für Krisen oder krisenähnliche Zeiten, bei denen sich die Inputparameter markant und in kurzer Zeit ändern können.

### **Abschliessende Beurteilung**

Die Regulierungen im Bereich der Marktrisiken als Gesamtheit sind wirkungsvoll, jedoch gibt es noch bestehende Unsicherheiten bezüglich der Modellrisiken. Weiter muss das Verständnis der komplexen Produkte gefördert werden, ansonsten könnte dies erneut zu einer problematischen Phase beitragen, wie dies bei den Subprime-Verbriefungen der Fall war. Abschliessend ist festzustellen, dass mit dem FINMA-RS 08/20 und der geltenden ERV eine klar ersichtliche Verbesserung erreicht wurde, indem eine geringere Exponierung gegenüber den Marktrisiken besteht, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit der Banken massgeblich eingeschränkt wurde. Die aufgeführten Faktoren resultieren somit in einer Bewertung der Neuerungen von ++.

Tabelle 4 fasst abschliessend zusammen was der wichtigste Regulierungsbedarf war, welche Anpassungen vorgenommen wurden und wie die Bewertung ist.

Regulierung:	Identifizierter Regulierungsbedarf:	Eckpunkte der neuen Regulierung:	Güte der Regulierung:
FINMA-RS 08/20, ERV	1) Unterschätzung der Risiken 2) Komplexität der Verbriefungen 3) Modellungenauigkeiten	1) Fokus auf Stressszenarien 2) Höhere Eigenmittelunterlegung 3) Weniger Modellpreise 4) Modellanpassungen 5) Miteinbezug von Drittbewertungen	
	Total (1-3)	Total (1-5)	++

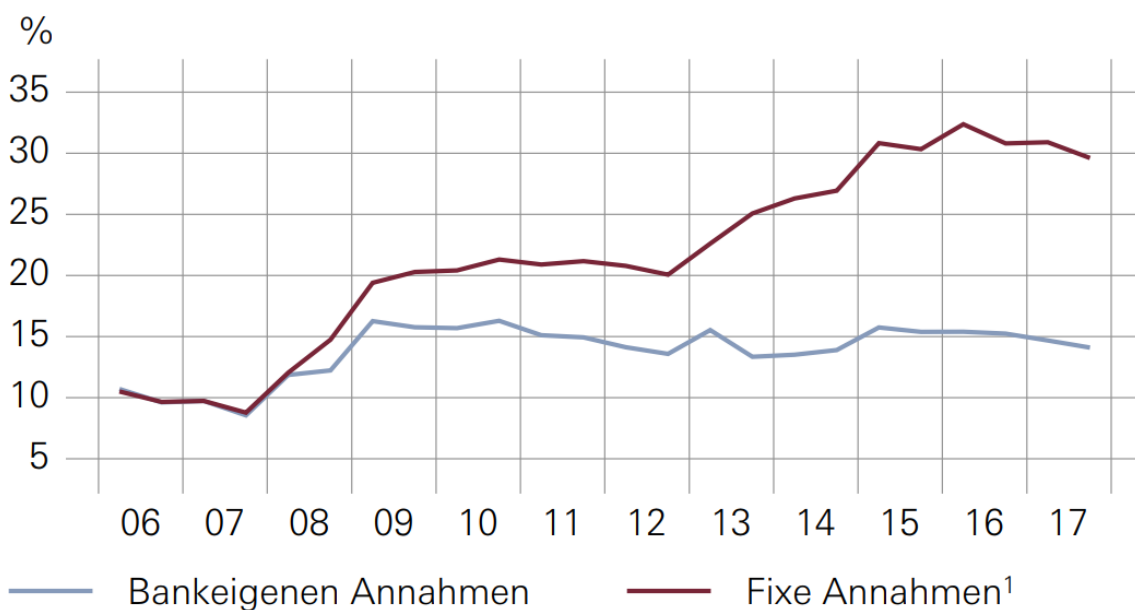
*Tabelle 4: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&3 dieser Arbeit*

## 10.2 Beurteilung der Regulierung zu den Zinsrisiken

Das neue FINMA-RS 19/2 fokussiert stärker auf die Verwendung international anerkannter Stressszenarien. Durch die, im Vergleich zum vormalig geltenden EBK-RS 99/1, verschärften Szenarien wird ein breiteres Spektrum an möglichen Schocks abgedeckt, was zu mehr Stabilität führt, wenn ein solches letztendlich eintritt.

Mit einer häufigeren Überprüfung der Modellannahmen während einer krisenartigen Phase hat der Regulator dafür gesorgt, dass allfällig unerkannte Risiken, wie ein sich rasch ändernder risikoloser Zinssatz, früher erkannt werden sollten.

Dem entgegen steht der Befund der SNB, dass ein markanter Zinsanstieg für viele Banken dennoch ein schwerwiegendes Problem darstellen könnte. Der Grund hierfür liegt bei der Fristentransformation, bei welcher eine Bank langfristige Kredite kurzfristig refinanziert. Steigt nun der Zinssatz an, so reduziert sich der Nettobarwert des langfristigen Kredites durch eine höhere Abzinsung der Zahlungsströme und somit auch der Erfolg der Bank. Als Beispiel kann das Zinsrisiko inlandorientierter Banken wie in Abbildung 7 dargestellt werden und zeigt auf, wie viel Tier 1 Kapital (vertikale Achse in Prozent) vernichtet werden würde bei einem Zinsanstiegsszenario von 2%. (SNB, 2018a, S. 30-31)



<sup>1</sup> Angenommene Zinsbindung von 1,5 Jahren für Spargelder sowie variabel verzinsten Hypothekendarforderungen und 15 Tage für Sichteinlagen.

Abbildung 7: Zinsrisiko inlandorientierter Banken (SNB, 2018a, S. 30)

Mit dem Proportionalitätsprinzip wurde den vielen kleinen Instituten in der Schweiz Rechnung getragen, doch dies birgt auch eine Gefahr. Kleinere Banken könnten aufgrund von den bewilligten Erleichterungen in Krisenzeiten zu wenig Eigenmittel für das eingegangene Zinsrisiko unterlegt haben.

**Abschliessende Beurteilung**

Die Verschärfungen bei der Berechnung der Eigenmittel für die Zinsrisiken sind als gut zu bewerten. Als kritischer Faktor ist das Proportionalitätsprinzip einzustufen, da nicht klar ist, wie sich die gewährten Erleichterungen im Krisenfall auf das Gesamtsystem auswirken könnten. Weiter besteht eine deutliche Gefahr durch eine Zinssatzerhöhung, wie das für inländorientierte Banken in Abbildung 7 dargestellt wurde, deswegen ist zumindest ein Teil der erhofften Wirkung nicht erreicht (SNB, 2018a, S. 30). Dies könnte gerade im vorherrschenden Negativzinsumfeld ein sehr wichtiger Faktor werden und fliesst dementsprechend negativ in die Bewertung ein. Zusammenfassend stellt Tabelle 5 den Bedarf den Neuerungen gegenüber und zeigt die abschliessende Bewertung von +.

Regulierung:	Identifizierter Regulierungsbedarf:	Eckpunkte der neuen Regulierung:	Güte der Regulierung:
FINMA-RS 19/2, BankV	1) Grössere Schwankungen des Marktumfeldes als angenommen  2) Modellrisiken  3) Schnelle Änderung des risikolosen Zinssatzes	1) Fokus auf Stress- szenarien/Zinsschock- szenarien  2) Proportionalitätsprinzip  3) Frequenz der Modellprüfung abhängig von Situation	
	Total (1-3)	Total (1-4)	+

*Tabelle 5: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&4 dieser Arbeit*

### 10.3 Beurteilung der Regulierung der Eigenmittel

Um die Problematik bezüglich den zu tiefen Kapitalanforderungen zu lösen, erhöhte der Regulator gesamtheitlich die Anforderungen. Man kann anhand von Abbildung 8 erkennen, dass seit der Einführung der Neuerungen im Jahr 2013 die Gesamtmittelquote der systemrelevanten wie auch den restlichen Banken deutlich verbessert wurde.

Da der Anteil an Kernkapital in den vormaligen Bestimmungen nur mindestens 50% sein musste ( $\text{Tier 1} \geq \text{Tier 2} + \text{Tier 3}$ ), konnte eine markante Verbesserung hinsichtlich der Qualität der Eigenmittel stattfinden. Die Abbildung 8 zeigt für die Bankengesamtheit ohne den systemrelevanten Banken auf, dass das Kernkapital, approximiert mit den 50% der alten Regulierung (gelb), um einiges tiefer sein könnte als das Kernkapitalverhältnis (CET1 Verhältnis) basierend auf den aktuellen Regulierungen (rot).

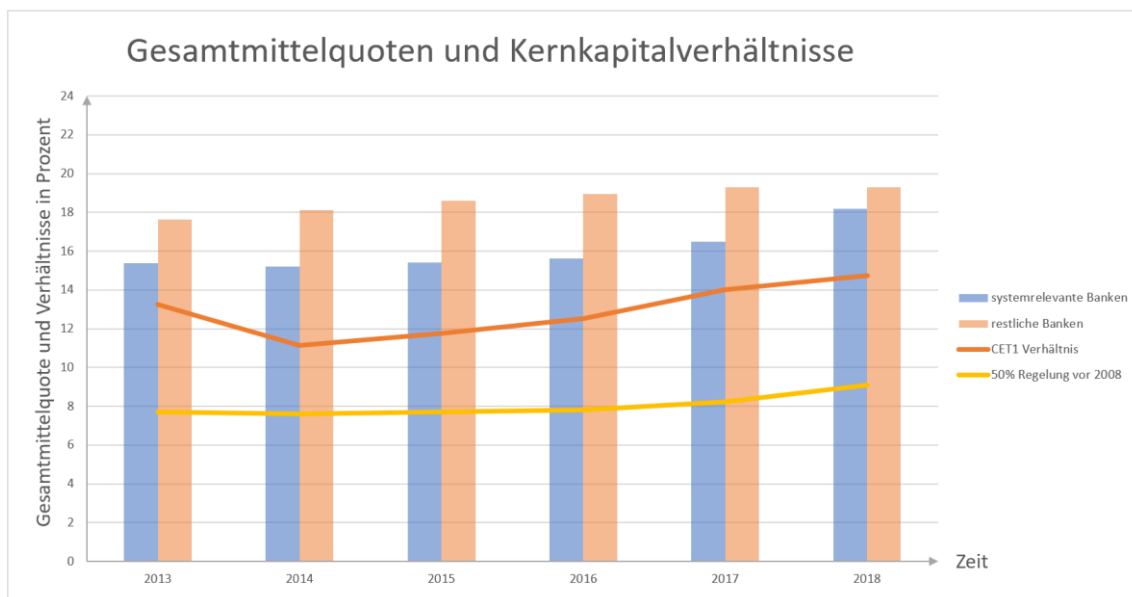


Abbildung 8: Eigene Darstellung basierend auf (SNB, 2019b)

Der antizyklische Puffer, der mit der Neuregulierung eingeführt wurde und zur Zeit dieser Arbeit mit 2% auf inländische Hypothekarforderungen angewandt ist, reguliert das stetig steigende Volumen der inländischen Hypothekarforderungen. Die Abbildung 9 stellt die Veränderungen der inländischen Hypothekarkredite seit der Finanzkrise dar und zeigt auf, dass die Anwendung des antizyklischen Puffers durch den Bundesrat hinsichtlich des massiven Wachstums der Forderungen eine Massnahme ist, welche nicht nur sinnvoll sondern auch notwendig für die Stabilisierung des Systems ist.

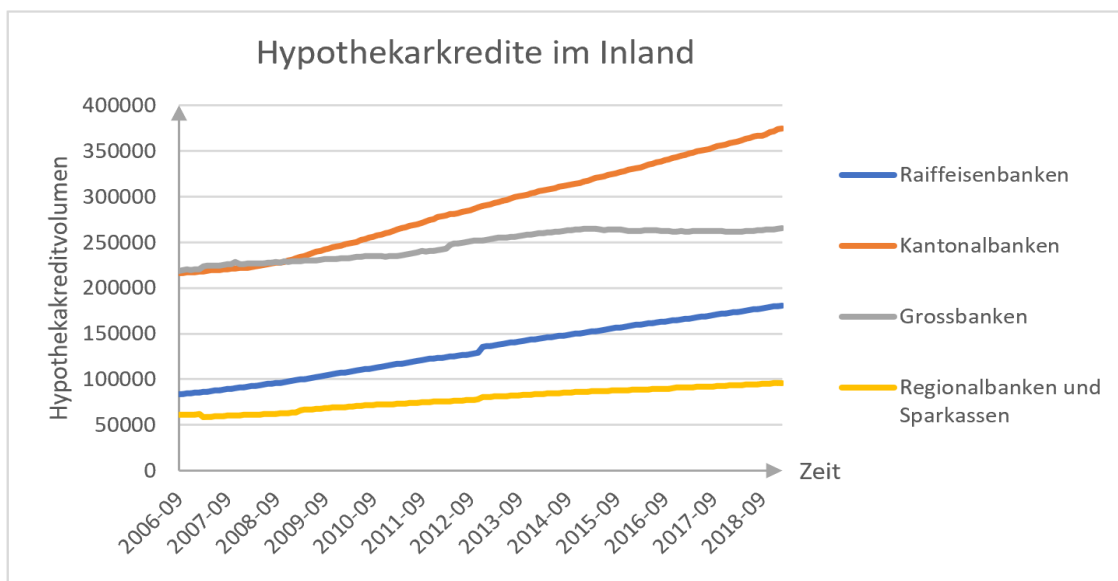


Abbildung 9: Eigene Darstellung basierend auf (SNB, 2018b)

**Abschliessende Beurteilung**

Die Regulierungen der Eigenmittel in ihrer Gesamtheit sind als sehr wirkungsvoll zu bewerten. Der identifizierte Regulierungsbedarf konnte vollständig abgedeckt werden und mit der Einführung und Anwendung des antizyklischen Puffers wurde zusätzlich auf die Eigenheiten des Schweizer Marktes eingegangen. Ein weiterer wirkungsvoller Beitrag ist die separate Behandlung der systemrelevanten Banken, was massgeblich zur Systemstabilität in der Schweiz beiträgt. Dies führt zu einer Abschlussbewertung von +++ und wird mit dem definierten Bedarf sowie den Änderungen in Tabelle 6 dargestellt.

Regulierung:	Identifizierter Regulierungsbedarf:	Eckpunkte der neuen Regulierung:	Güte der Regulierung:
ERV	1) Zu tiefe Kapitalanforderungen 2) Ungenügende Qualität der Eigenmittel 3) Vernachlässigung aggregierter Risiken	1) Höhere Eigenmittelanforderungen 2) Eigenmittelpuffer für alle Banken 3) Antizyklischer Puffer 4) Erweiterter antizyklischer Puffer 5) Proportionalitätsprinzip bei der Eigenmittelunterlegung	
	Total (1-3)	Total (1-5)	+++

Tabelle 6: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&5 dieser Arbeit

### 10.4 Beurteilung der Regulierung zur Leverage Ratio

Durch die Einführung des FINMA-RS 15/3 wurde von der FINMA klargestellt, dass die Hebelwirkung in einem Institut ein wesentlicher zu berücksichtigender Faktor ist. Dies sind die Lehren, die aus der Finanzkrise im Jahr 2008 gezogen wurden. Der Abbildung 10 kann man entnehmen, dass die strengen Anforderungen bezüglich des Gesamtengagements, der Einbezug des Ausserbilanzgeschäftes sowie die separate Behandlung der Derivate einen massgeblichen Effekt auf die ausgewiesene Leverage Ratio haben. Die vor 2012 ausgewiesenen Leverage Ratios beziehen sich auf die von den Banken publizierten Zahlen vor der Einführung des FINMA-RS 15/3, die Zahlen nach 2013 wurden anhand der neuen Anforderungen berechnet (Leverage Ratio des harten Kernkapitals mit vollständiger Umsetzung), das Jahr 2013 wurde aufgrund uneindeutiger Standards weggelassen. Auch zu erkennen ist die stetige Verbesserung des Verschuldungsgrades seit der Finanzkrise für den jeweiligen Standard.

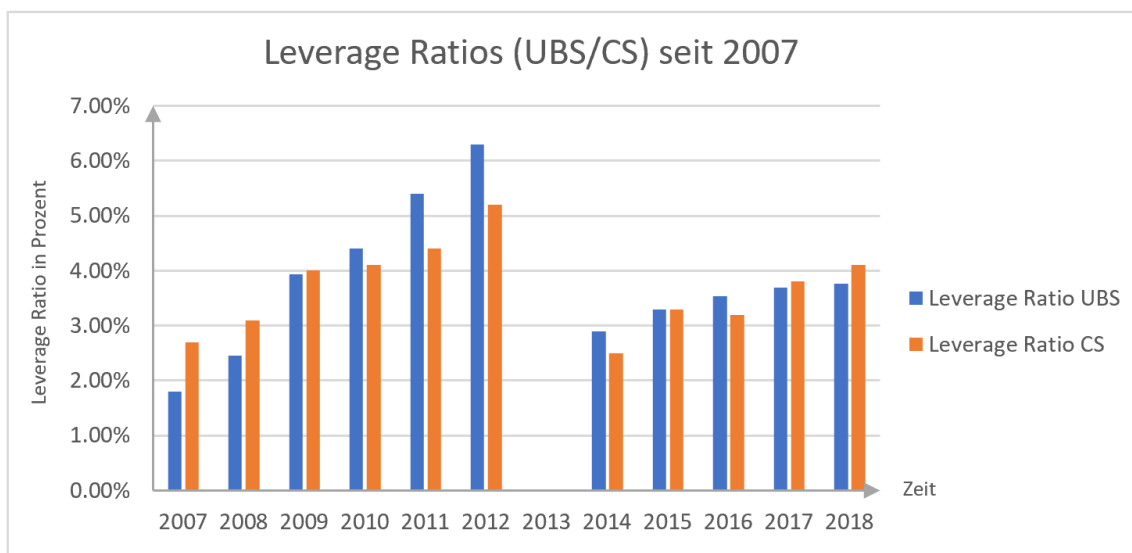


Abbildung 10: Eigene Darstellung basierend auf (Union Bank of Switzerland [UBS], 2007-2018; Credit Suisse [CS], 2007-2018)

Die Einführung der Leverage Ratio sollte unter anderem auch die aufgeblähten Bilanzen unter Kontrolle bringen. Die Abbildung 11 stellt dar, dass dies gelungen ist, da das den Aktionären zurechenbare Eigenkapital (rechte Skala) tendenziell steigend und die Bilanzsumme (linke Skala) klar sinkend ist.



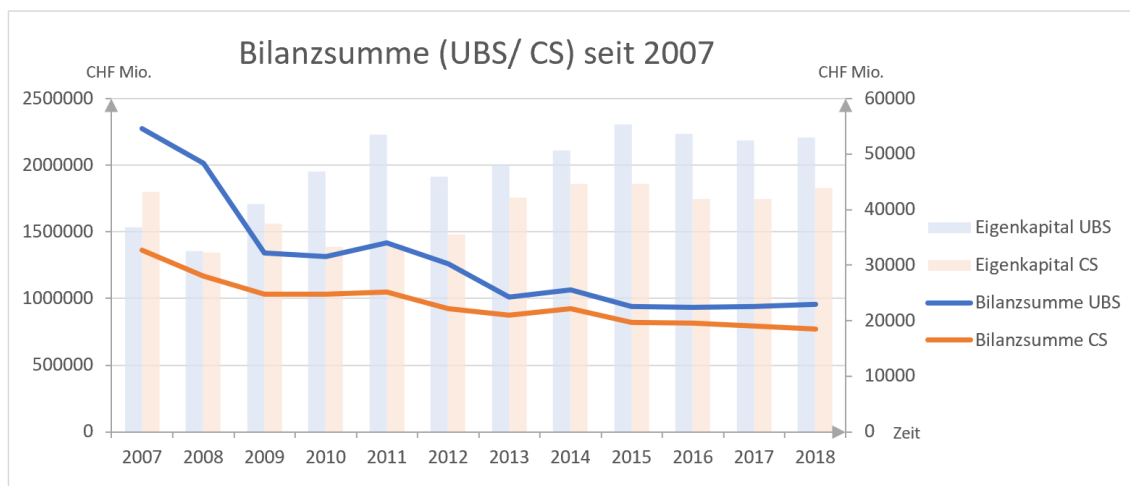


Abbildung 11: Eigene Darstellung basierend auf (UBS, 2007-2018; CS, 2007-2018)

### Abschliessende Beurteilung

Die Regulierungen zur Leverage Ratio sind als sehr effektiv zu beurteilen, der identifizierte Regulationsbedarf wurde vollständig abgedeckt und mit geeigneten Mitteln umgesetzt. Die Stabilität der Institute und somit auch des Gesamtsystems wurde massgeblich verbessert, so dass der Verschuldungsgrad bei einer vergleichbaren Krise kein hauptsächliches Problem mehr darstellen sollte. Daraus resultiert eine abschliessende Bewertung von +++ und ist in Tabelle 6 mit dem identifizierten Regulationsbedarf sowie den Eckpunkten der neuen Regulierung dargestellt.

Regulierung:	Identifizierter Regulationsbedarf:	Eckpunkte der neuen Regulierung:	Güte der Regulierung:
FINMA-RS 15/3	1) Unreguliert vor der Krise 2) Grosser Anteil an Ausserbilanzgeschäften 3) Leverage wurde oft nicht als Problem anerkannt 4) Aufgeblähte Bilanzen (im Vergleich zum Eigenkapital)	1) Einführung Leverage Ratio 2) Einbezug des Ausserbilanzgeschäftes & Mindestanrechenbarkeit von 10% 3) Fokus auf Derivate 4) Anerkennung des Problems der Hebelwirkung	
	Total (1-4)	Total (1-4)	+++

Tabelle 7: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&5 dieser Arbeit

### 10.5 Beurteilung der Regulierung zur Liquidität

Als positiv zu bewerten gilt der Einbezug der Ausserbilanzpositionen in die Regulierung der Liquidität. Dies sorgt dafür, dass der Liquiditätsabfluss der Ausserbilanzgeschäfte in einer allfälligen Krise nicht in einer unvorhersehbaren (unregulierten) Grösse auftritt, wie dies während gewissen Phasen der Finanzkrise der Fall war. Weiter ist die Diversifikationspflicht der liquiden Mittel als wirkungsvoll zu erwähnen, mit der man das inhärente Risiko eines illiquiden Marktes auf verschiedene Märkte verteilt. Als zusätzlicher positiver Faktor gilt die Einführung des Liquiditätspuffers für systemrelevante Banken, welcher sich additiv zur höheren Liquiditätssicherheit auch positiv auf das Vertrauen der Einlegerinnen und Einleger auswirkt. Noch nicht eingeführt aber als weiteres gutes Kriterium ist die NSFR zu bewerten, mit der die FINMA die langfristige Sicherheit der Liquidität verbessern will.

#### **Abschliessende Beurteilung**

Die Gesamtheit der Regulierung im Bereich der Liquidität ist als sehr effektiv zu beurteilen. Der einzige Bedarf ist die endgültige Einführung der NSFR. Da jedoch ein Entwurf zur Liquiditätsverordnung sowie ein angepasstes Rundschreiben vorliegen, die Bestimmungen zur NSFR beinhalten, ist die Regulierung mit der höchsten Stufe zu bewerten. Dies ist weiter zu begründen mit der vollständigen Abdeckung des identifizierten Regulierungsbedarfs. Weil die Neuerungen das System nachhaltig stabilisieren, erfolgt eine Bewertung von +++ und wird zusammen mit der Gegenüberstellung von Bedarf und eingeführten Massnahmen in Tabelle 8 dargestellt.

Regulierung:	Identifizierter Regulierungsbedarf:	Eckpunkte der neuen Regulierung:	Güte der Regulierung:
LiqV, FINMA- RS 15/2	1) Ausserbilanzgeschäft 2) Annahme stetiger Marktfähigkeit 3) Änderung Liquiditäts- situation 4) Vertrauensverlust bei systemrelevanten Banken	1) Stresstest/-szenario 2) Ausserbilanzpositionen 3) Notfallszenario 4) Diversifikation 5) LCR 6) Puffer für systemrelevante Banken 7) NSFR	
	Total (1-4)	Total (1-7)	+++

Tabelle 8: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&6 dieser Arbeit

## 10.6 Beurteilung der Regulierung bezüglich des Sanierungs-/Konkursrechtes

Trotz eines bestehenden Sanierungs- und Konkursrechtes löste man den Fall UBS in der Finanzkrise mit spezifischen Massnahmen, die so auch niemals in der Verordnung vorgesehen waren. Speziell zu erwähnen ist hierbei der Verkauf von illiquid gewordenen Vermögenswerten an eine, extra für diese Umstände gegründete, Zweckgesellschaft der SNB (FINMA, 2009, S. 35). Um eine solche Lösung im Falle einer weiteren Krise zu verhindern, versuchte man vorwiegend die Kapitalbeschaffung in einem Notfallszenario zu vereinfachen, indem man neue Instrumente zur Verfügung stellte, welche ausschliesslich im Krisenfall ihre Anwendung finden.

### Abschliessende Beurteilung

Das schwerwiegendste Problem beim Sanierungsrecht ist, dass es noch nie zu einer Anwendung der Bankensanierungsvorschriften gekommen ist (FINMA, 2012, S. 7). In allen Fällen wurde eine unternehmensspezifische Lösung gesucht und auch gefunden. Mit der Möglichkeit einer Teilliquidation hat der Regulator zwar auf diese Thematik reagiert, jedoch bleibt die spezifische Lösung, gerade bei systemrelevanten Banken, die wahrscheinlichste Option. Bei dem Konkursverfahren hat der Regulator wesentlich mehr Erfahrung, zwischen dem Jahr 2004 und 2012 wickelte die FINMA (vormals EBK) 138 Konkurse ab (FINMA, 2012, S. 7). Die Gesamtbeurteilung mit + resultiert aus der bleibenden Vermutung, dass weitere Sanierungen im Krisenfall unternehmensspezifisch abgewickelt werden würden und es auch in Zukunft schwer bleiben wird einen generischen Prozess zu beschreiben, der für alle Banken gleich gelten soll. Abschliessend wird in der Tabelle 9 der identifizierte Bedarf, die Eckpunkte der Neuregulierung sowie die Bewertung dargestellt.

Regulierung:	Identifizierter Regulierungsbedarf:	Eckpunkte der neuen Regulierung:	Güte der Regulierung:
Sanierung und Konkurs (BIV- FINMA, BankG)	1) Unternehmensspezifische (Ad-hoc) Lösungen statt gesetzlich geregeltem Ablauf im Krisenfall 2) Zeitdruck während einer Krise	1) Teilliquidation 2) Neue Instrumente bei Unterschreitung der Eigenmittelvorschriften 3) Förderung Effektivität und Effizienz	
	Total (1-2)	Total (1-3)	+

Tabelle 9: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&8 dieser Arbeit

### 10.7 Beurteilung der Regulierung zum Einlegerschutz

Während der Finanzkrise verloren die Gläubiger zunehmend das Vertrauen in die Banken, vorwiegend die UBS war davon stark betroffen (FINMA, 2009, S. 11). Dieser Vertrauensverlust hätte ohne weitere Massnahmen zu einem massiven Geldabzug durch die Einleger führen können, einem sogenannten Bankrun. Durch die Änderungen im Gesetz, vorwiegend der Erhöhung der privilegierten Einlagen auf 100'000 Schweizer Franken sowie der neuen Obergrenze von sechs Milliarden Schweizer Franken, konnte dem entgegen gewirkt werden. Die Regulierung zum Einlegerschutz hat einerseits einen kurativen Charakter, indem sie im Falle eines Konkurses die Gläubiger vom Totalverlust ihrer Einlage schützt. Zum anderen aber auch einen präventiven, indem das Vertrauen in die Institute gestärkt wird und es somit nicht so schnell zu Liquiditätsproblemen zwecks Einlagenverschiebungen auf andere Banken kommt. Dadurch entsteht eine Doppelwirkung bezüglich dem Einlegerschutz.

Die Abbildung 12 zeigt deutlich, dass die Bekanntmachung und Einführung der erhöhten Obergrenze von 100'000 Schweizer Franken für privilegierte Einlagen im Jahr 2008 einen drastischen Effekt auf den Rückfluss von Kundengeldern hatte. Die Wirkung dieser Massnahme und auch deren Beitrag zur Stabilisierung der Situation ist als äusserst positiv einzustufen.

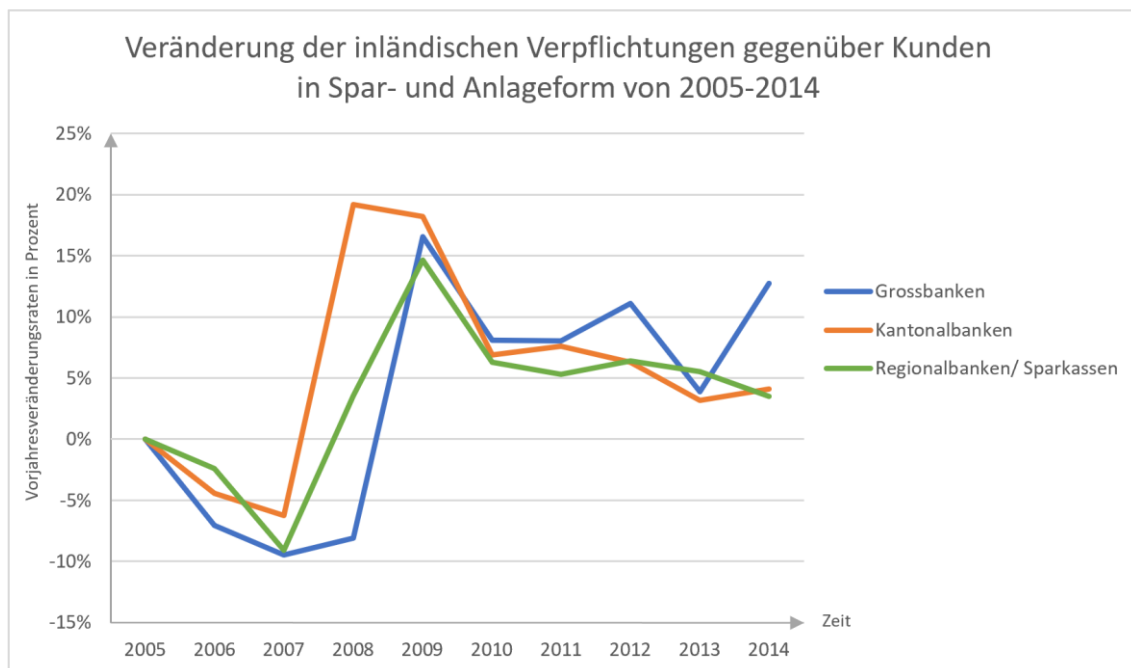


Abbildung 12: Eigene Darstellung in Anlehnung an (Ziegler-Peter, 2014, S. 102) basierend auf (SNB, 2005-2014)

**Abschliessende Beurteilung**

Der neue Einlegerschutz ist als treffend zu bezeichnen. Das Gesamtpaket trägt deutlich zur Systemstabilität in der Schweiz bei und umfasst den identifizierten Regulierungsbedarf. Die Umsetzung des neuen Einlegerschutzes konnte jedoch noch nie in der Praxis beobachtet werden, deswegen ist die effektive Bewertung der Qualität nicht anhand eines Fallbeispiels darzulegen. Der letzte Anwendungsfall bezüglich des Einlegerschutzes war jener, der Spar und Leihkasse Thun von 1991 (Auszahlung der gesicherten Einlagen 1993), seit damals wurde das Gesetz jedoch zweimal grundsätzlich überarbeitet und verunmöglicht einen Wirkungsvergleich (Ziegler-Peter, 2014, S. 163; esisuisse, 2019). Als Abschlag in die Bewertung fliesst die 125%-Regel ein, welche zur Einschränkung der Optionen bei der Sanierung führen könnte, sollten die ausländischen Aktiven qualitativ besser sein als die Inländischen (Ziegler-Peter, 2014, S. 197). Die aufgezeigten Faktoren führen zu einer Gesamtbewertung der Neuerungen von ++, welche zusammen mit dem Regulierungsbedarf und den Eckpunkten der neuen Regulierungen in Tabelle 10 dargestellt werden.

Regulierung:	Identifizierter Regulierungsbedarf:	Eckpunkte der neuen Regulierung:	Güte der Regulierung:
Einlegerschutz (BankG, BankV, SchKG)	1) Verhinderung des massiven Kundengelderabflusses 2) Reduzierung Ansteckungsgefahr 3) Verhinderung Vertrauensverlust	1) Erhöhung Maximalbetrag Einlagesicherungssystem 2) Erhöhung privilegierter Einlagen 3) Schnellere Auszahlung 4) Einbezug Vorsorge-/Freizügigkeitskonto 5) 125%-Regelung	
	Total (1-3)	Total (1-5)	++

*Tabelle 10: Eigene Tabelle in Anlehnung an Kapitel 2&9 dieser Arbeit*

### 10.8 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend erfolgt nun die Gesamtbeurteilung der wichtigsten Regulierungen welche in den Kapiteln 3-9 behandelt und im Kapitel 10 bewertet wurden.

Ordnet man jedem + die Zahl Eins zu und errechnet einen Durchschnitt über alle thematisierten Regulierungen hinweg, so resultiert der Wert 2.14 von maximal möglichen 3. Hinsichtlich der Komplexität der Regulierungsthematik ist dieser Wert als beachtenswert zu beurteilen, es zeigt jedoch auch auf, dass noch Handlungsbedarf in gewissen Bereichen besteht. Die wichtigste Erkenntnis ist allerdings, dass die richtige Stossrichtung durch den Regulator vorgegeben wurde und es nun gilt, gewisse Anpassungen vorzunehmen, um aufgezeigte Schwachstellen zu eliminieren. Vorschläge über mögliche Massnahmen werden im Kapitel Handlungsempfehlungen gemacht, welche zu einer noch wirkungsvolleren Regulierung führen sollten.

Es kann gesagt werden, dass die Regulierungen, welche nach der Finanzkrise 2008 eingeführt wurden, eine deutlich positive Wirkung im Finanzsystem der Schweiz zeigen und es dem Regulator gelungen ist die Systemstabilität nachhaltig zu stärken. Auch wurden Mängel in den vormaligen Bestimmungen so behoben, dass die Wirtschaftlichkeit der Institute nicht eingeschränkt wurde und diese somit auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben werden.

Abschliessend stellt die Abbildung 13 in absteigender Reihenfolge dar, wie die einzelnen Regulierungen bewertet wurden und was deren Durchschnitt ist.

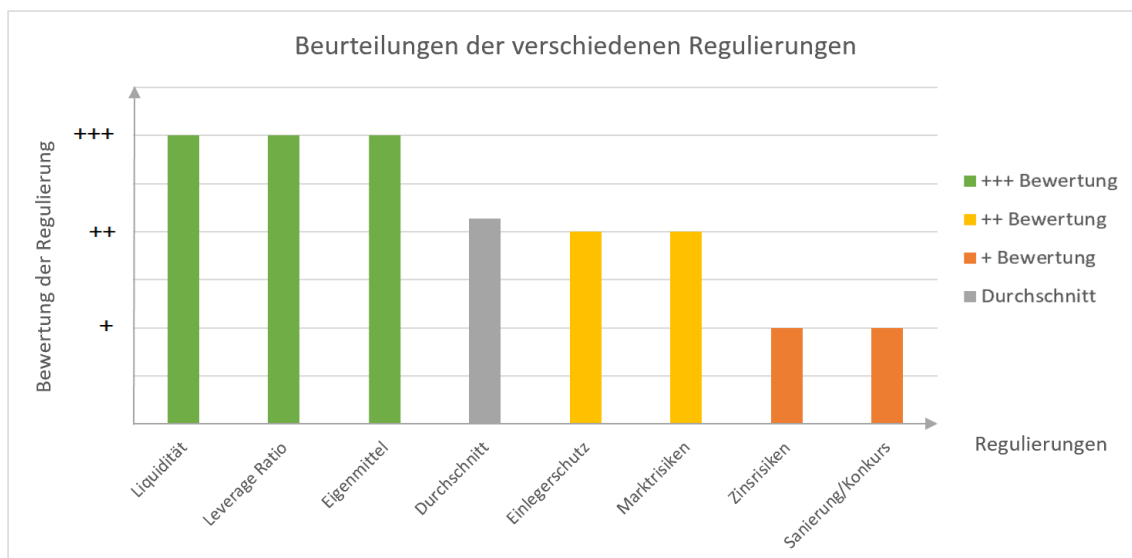


Abbildung 13: Eigene Darstellung in Anlehnung an Kapitel 9 dieser Arbeit

## 11 Schlussfolgerung

In einem Land wie der Schweiz, in welchem der Bankensektor einen eminent wichtigen Teil zur Gesamtwertschöpfung und somit auch des Wohlstandes beiträgt, ist es besonders wichtig, eine stabilitätsfördernde und nachhaltig ausgerichtete Regulierung anzustreben. Dies ist auch die Basis der strategischen Zielsetzung der FINMA und fliesst somit auch in die Regulatorien der Schweiz ein. In den Neuerungen seit der Finanzkrise finden sich deswegen vermehrt Änderungen, welche auf die nachhaltige Robustheit des Schweizer Finanzsystems abzielen.

Die Regulierung der Banken ist nach wie vor im Interesse des gesamten Landes, da die Banken durch die Vergabe von Krediten und die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs eine zentrale Rolle in der Wirtschaft einnehmen. Weil das Bankengeschäft massgeblich auf Vertrauen basiert, die Möglichkeit der Banken Gewinne zu erzielen aber vom eingegangenen Risiko abhängt, ist es umso wichtiger, durch eine effektive Regulierung ein Gleichgewicht dieser zwei Antagonisten (Vertrauen und Risiko) sicherzustellen.

Die Banken als profitorientierte Institute versuchen, unter anderem mit Finanzinnovationen, ihre Gewinne zu maximieren, dies führt aus einer regulatorischen Perspektive unweigerlich zur Regulierungsarbitrage, was das Ausnützen von zu schwach-/unregulierten Bereichen bedeutet. Dies war auch vor der Finanzkrise 2008 der Fall, worauf der Regulator mit verschiedenen Verschärfungen der Bestimmungen in den identifizierten Bereichen geantwortet hat. Die vorliegende Arbeit zeigte auf, dass die Anpassungen wirkungsvoll sind und die Risiken, die von den vormalig zu schwach regulierten Bereichen ausgegangen sind, deutlich eingeschränkt wurden. Eine weitere wichtige Erkenntnis ist, dass diese regulatorische Dialektik, also das Umgehen von neuen Regulierungen durch Finanzinnovation, ein bleibendes Problem darstellt, vor allem mit dem sich immer schneller ändernden Marktumfeld und den daraus entstehenden agilen Instituten. Dies wird sich auch in Zukunft nicht ändern, weshalb es wichtig bleiben wird, dass der Regulator fortlaufend versucht, objektiv über seine Regulatorien zu urteilen, um möglichst früh Kenntnis einer allfälligen Schwachstelle zu nehmen.

Die Eigenmittel als erstes verlustabsorbierendes Kapital haben bei der Bankenregulierung nach der Krise eine besondere Stellung eingenommen. Die Anforderungen wurden Branchenweit erhöht und somit das Vertrauen der Gläubiger in die Institute weiter gestärkt. Vorwiegend die Sonderbehandlung der systemrelevanten Banken ist an dieser Stelle als besonders positiv zu erwähnen, da diese auch das grösste Risiko für den

Schweizer Finanzplatz in sich tragen. Mit diesen Neuerungen sind die Schweizer Banken vorausschauend reguliert worden und sind deshalb im Falle einer erneuten Krise widerstandsfähiger. Diese Arbeit zeigte auch, dass die Eigenmittel einer Bank zwangsweise in jeder Krise als Faktor miteinfließen, da sie unabhängig von der Quelle des Verlustes im Notfall diesen ausgleichen müssen. So ist eine bessere Eigenmittelausstattung hinsichtlich eines weiteren Schocks im Finanzsystem höchst effektiv. Weiter wurde festgestellt, dass die alleinige Eigenmittelregulierung anhand von risikogewichteten Aktiven und den bankenspezifischen Kapitalquoten unzureichend wäre, denn wenn das Risiko einer Position vom Regulator falsch gewichtet werden würde, wäre eine Bank trotz höherer Eigenmittelanforderungen zu wenig kapitalisiert. Um diese Problematik anzugehen, wurde die Leverage Ratio eingeführt, welche ein absolutes Minimum an Kapital vorgibt, das nicht vom Risiko, sondern vom Gesamtengagement abhängt. Die gemeinsame Wirkung dieser zwei Instrumente (Eigenmittelquote und Leverage Ratio) resultieren in einem Synergieeffekt, da die eine Regulierung die Schwachstelle der anderen abdeckt und umgekehrt.

Kritisch zu hinterfragen ist hingegen die Ausweitung des Proportionalitätsprinzips durch die Neuerungen, obwohl sie als einzelne Massnahme, aufgrund der Heterogenität des Schweizer Finanzplatzes, als sinnvoll erscheinen. Weiter problematisch bleibt die ungeklärte Wirkung der aggregierten Risiken, welche aus solchen Massnahmen entstehen. Sollten weitere Erleichterungen für kleinere Institute erfolgen, so könnte es zu einer Unterregulierung kommen, diese würde das zurzeit stabile System destabilisieren, was zum Nachteil der gesamten Schweizer Wirtschaft wäre. Weiter ist nicht ausgeschlossen, dass bei einem Zusammenbruch einiger kleiner Banken nicht auch eine Ansteckungsgefahr für Grossbanken besteht. Aus diesem Grund sollten weitere Vorstösse bezüglich der Deregulierung respektive der Einführung von Erleichterungen für kleinere Institute mit Vorsicht behandelt werden.

Weiter hat diese Arbeit aufgezeigt, dass die Problematik bezüglich der Zinsrisiken weiter bestehen bleibt. Trotz der Intensivierung der Regulierung zeigte die SNB auf, dass sich das Risiko, zumindest für inlandorientierte Banken, ausgehend von einer Zinsänderung seit der Finanzkrise sogar erhöht hat (SNB, 2018a). Es darf zudem nicht angenommen werden, dass das historisch tiefe Zinsniveau auch in ferner Zukunft Bestand hat. Somit sind die Bedenken der SNB berechtigt und sollten vom Regulator stärker in die Zielsetzung miteingebunden werden.



Als sehr positiv hervor geht der Umgang mit dem identifizierten Regulierungsbedarf bezüglich des Liquiditätsrisikos. So wurden Massnahmen ergriffen, damit die 30-tägige Liquidität eines Institutes während einer Krise sichergestellt ist. Diese Zeitspanne ist gerade in einer Finanzkrise wichtig, um genügend Zeit zu haben, passende Massnahmen seitens des Regulators einzuleiten, falls sich dies als notwendig herausstellen würde. Weiter wurde die Erkenntnis gewonnen, dass der Abfluss von Einlagen in Krisenzeiten stark mit der Höhe des Einlegerschutzes korreliert. So werden durch die Neuregulierungen auch in künftigen Notsituationen weniger Mittel abfliessen, was auf die Erhöhung der privilegierten Einlagen von 30'000 auf 100'000 Schweizer Franken zurückzuführen ist.

In der Vergangenheit stellte sich die Sanierung einer Bank als schwierig heraus und es mussten unternehmensspezifische Lösungsansätze, wie zum Beispiel bei der UBS, verfolgt werden. Dies wird auch mit den neu eingeführten Bestimmungen so bleiben, da eine Bank als komplexe Einheit nach einer individuellen Lösung verlangt und ein standardisierter Prozess dem nicht gerecht werden kann.

Die SNB findet in ihrem Bericht zur Finanzstabilität (2018a, S. 4): *"Ein stabiles Finanzsystem zeichnet sich dadurch aus, dass seine Komponenten ihre Funktion erfüllen und sich im Fall eines schweren Schocks als widerstandsfähig erweisen."* Diese Aussage spiegelt sich auch in der neuen Zielsetzung der Regulierung wider. Mit den Änderungen, welche seit 2008 umgesetzt wurden, leistete die FINMA dementsprechend einen wirkungsvollen Beitrag, damit die Funktionsfähigkeit und die Widerstandskraft des Schweizer Finanzsystems auch in Zukunft gewährleistet bleiben.

## 12 Handlungsempfehlungen

Die vorliegende Arbeit hat neben einem Vergleich zwischen der Regulierung vor als auch nach der Finanzkrise auch mögliche bestehende Problemfelder in der Regulierung eruiert. Im Folgenden sollen Handlungsempfehlungen abgegeben werden, die helfen sollen, diese Schwachstellen zu beseitigen.

### **Handlungsempfehlung (1): Erhöhung des Einlegerschutzes**

Die Höhe der Einlagen die als privilegiert betrachtet werden, ist in der Schweiz auf einem verhältnismässig tiefen Niveau, vorwiegend wenn man bedenkt, dass die Massnahme eine massive Wirkung und deswegen ein wichtiger Faktor für die Stabilität im Bankensystem ist. Als Vergleich ist der Einlegerschutz in den U.S.A zur Zeit dieser Arbeit auf 250'000 USD festgesetzt, was etwa dem vierfachen BIP pro Kopf entspricht (Federal Deposit Insurance Corporation [FDIC], 2019; World Bank, 2019). Demgegenüber steht die Einlagesicherung der Schweiz mit 100'000 CHF was rund dem 1.25-fachen des BIP pro Kopf der Schweiz entspricht (BFS, 2018). Durch die nachgewiesene Wirkung des Einlegerschutzes welche in Abbildung 12 dieser Arbeit dargestellt wurde, ist die Erhöhung des Einlegerschutzes zu empfehlen.

### **Handlungsempfehlung (2): Fokus auf die aggregierten Risiken von Erleichterungen**

Die einzelnen Erleichterungen für kleinere Banken sind zwar als positiv und passend zum Schweizer System zu bewerten, jedoch gilt die Empfehlung, weitere Anstrengungen zu unternehmen den aggregierten Effekt dieser Erleichterungsmassnahmen herauszuarbeiten, um so ein besseres Verständnis bezüglich des Risikos zu erhalten. So soll bewerkstelligt werden, dass die nächste Krise nicht von den Kleinbanken ausgeht und dass auch in der Regulationsgesamtheit keine Mängel zwecks zu starker Lockerungen entstehen.

### **Handlungsempfehlung (3): Durchsetzung geplanter Massnahmen**

Wie im Vorfeld der Finanzkrise, auch wenn nicht so stark, entwickelte sich das Wirtschaftsumfeld, in dem die Banken operieren, positiv in den vergangenen Jahren, auch die Finanzmärkte verzeichneten ein grosses Wachstum. Vor diesem Hintergrund kommt auch immer die Forderung nach Deregulierung. Als Beispiel legte Sergio Ermotti, der Chief Executive Officer (CEO) der UBS, dem Nationalrat einen Bericht vor, dass der Schweizer Finanzplatz durch seine Überregulierung nicht mehr attraktiv genug wäre (Quadri, 2017). Deswegen ist die Handlungsempfehlung, die Massnahmen, welche nach der Krise beschlossen wurden, vollständig umzusetzen um nicht den positiven

Wirtschaftsverlauf als Grund für eine Deregulierung zuzulassen. Dies ist zudem im Konsens mit dem Bericht zur Finanzstabilität der SNB, welcher auch die vollständige Umsetzung laufender Regulierungsanpassungen verlangt, insbesondere im Hinblick auf eine weitere Krise (SNB, 2018a, S. 22).

### **Handlungsempfehlung (4): Abhängiger antizyklischer Puffer**

Der momentan angewandte antizyklische Puffer auf inländische Hypothekarkredite von 2% sollte zusätzlich abhängig von dem Gesamtanteil inländischer Hypothekarforderungen innerhalb der Bank gemacht werden. Dies begründet sich damit, dass wenn man diese Forderungen als Portfolio betrachten würde, sich das Risiko aufgrund des Diversifikationseffektes nicht linear verhält. So ist zum Beispiel eine Bank mit einem Anteil von 15% inländischer Hypothekarforderungen einem mehr als dreimal so hohen Risiko ausgesetzt, als eine Bank mit einer Exposition gegenüber solchen Forderungen von 5%. Dieser Diversifikationseffekt sollte in die Anwendung eines antizyklischen Puffers miteinbezogen werden, was bedeuten würde, dass Banken mit einem, gemessen an ihrer Bilanz, besonders grossen Anteil solcher Forderungen, einen höheren Puffer erfüllen müssten.

### **Handlungsempfehlung (5): Zulassung unternehmensspezifischer Lösungen**

Da sich die Sanierung eines Institutes in der Vergangenheit, vorwiegend zu Krisenzeiten und dem dabei herrschenden Zeitdruck, als sehr schwierig herausstellte und deswegen auf Ad-hoc-Lösungen zurückgegriffen wurde, sollte auch in Zukunft die Ausarbeitung einer individuellen Lösung in Betracht gezogen werden. Wie diese Arbeit zeigt, wird es wahrscheinlich auch in zukünftigen Krisen zu unternehmensspezifischen Lösungsansätzen kommen. Die dazu entwickelten detaillierten Notfallpläne, die den Gebrauch einer Ad-hoc-Lösung ersetzen sollten, werden aber kaum ihre Anwendung finden, da die Krisen sich in ihrer Art unterscheiden (Ziegler-Peter, 2014, S. 195-196). Deshalb sollte sichergestellt werden, dass unternehmensspezifische Lösungen auch in Zukunft durchgesetzt werden können.

## 13 Glossar

### **(1) Verbriefungspositionen**

Als Verbriefungsposition versteht man eine Vielzahl an Forderung (wie zum Beispiel eine Hypothekarforderung) welche durch den Akt der Verbriefung handelbar gemacht werden (Universität Zürich [UZH], 2006a). Durch diese Zusammenführung verschiedener Forderungen entsteht eine Diversifikation von der die Investoren, die in solche Produkte investieren, profitieren sollen.

### **(2) Leverage**

Die Hebelwirkung, welche entsteht, wenn ein Institut sich mit Fremdkapital finanziert, ist gemeinhin als Leverage bekannt. Der Regulator hat hierfür eine strenge Definition, welche dem anrechenbaren Kernkapital im Verhältnis zum Gesamtengagement entspricht (FINMA, 2015b, Rz 3-5). Sollte in der vorliegenden Arbeit spezifisch der regulatorische Leverage behandelt werden, so wird dieser als Leverage Ratio betitelt.

### **(3) Wiederverbriefungen**

Unter diesem Begriff versteht man, wie unter den Verbriefungen, das Zusammenführen einer Vielzahl von zum Beispiel Forderungen. Der Unterschied hierbei ist, dass mindestens einer dieser Vermögenswerte selbst schon eine Verbriefung ist. Vereinfacht kann gesagt werden, dass es sich um verbrieft Verbriefungen handelt.

### **(4) Risikoprämie**

Da Investoren für ihre eingegangenen Risiken kompensiert werden wollen, verlangen sie eine Risikoprämie, wenn sie zum Beispiel eine Aktie kaufen. Diese entspricht der erwarteten Rendite abzüglich des risikolosen Zinssatzes. (UZH, 2006b)

### **(5) Risikofaktorkategorie**

Die FINMA definiert unter dem Begriff Risikofaktorkategorien: Zinsänderungs-, Aktienkurs-, Währungs- und Rohstoffrisiken (FINMA, 2008, Rz 63).

### **(6) Value at Risk**

Der Value at Risk gibt Auskunft über den maximalen Verlust, welcher innerhalb einer gewissen Zeitspanne mit einer vorher definierten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

**(7) Risikotranchierung**

Ein Produkt mit einer Risikotranchierung enthält Anteile (Tranchen) von verschiedenen Wertpapieren, welche wiederum verschieden stark an Risiken ausgesetzt sind. So werden zum Beispiel Wertschriften mit einem AA Rating gemischt mit solchen, die ein BB Rating haben, um daraus ein Produkt zu kreieren.

**(8) Sensitivitätsanalyse**

Bei einer Sensitivitätsanalyse wird der Einfluss einzelner Grössen auf eine ökonomische Zielgrösse gemessen, so will man die Wirkung der einzelnen Faktoren bestimmen um, im Falle dieser Arbeit, das daraus folgende Risiko abschätzen zu können (Hochschule Luzern [HSLU], 2019).

**(9) Risikogewichtete Positionen**

Als risikogewichtete Position ist eine Position zu verstehen, die nicht den tatsächlichen Buchwert widerspiegelt, sondern den Risikogehalt (UZH, 2013a). So hat zum Beispiel eine Verbriefung einen höheren Risikogehalt als eine Schweizer Staatsanleihe und ist dementsprechend mit mehr Eigenmittel zu unterlegen, unter der Annahme, dass die selbe Menge in CHF davon gehalten wird.

**(10) Systemrelevante Banken**

Als systemrelevant gelten in der Schweiz Banken, welche im inländischen Kredit- und Einlagegeschäft eine Funktion übernehmen, die nicht innert kurzer Frist ersetzt werden kann (SNB, 2019c).

**(11) Nachrangige Anleihen**

Nachrangige Anleihen sind Anleihen, die im Falle eines Konkurses nach allen Konkursklassen gemäss SchKG befriedigt werden. Zudem dürfen sie beim Emittenten als Eigenkapital bilanziert werden. (Raiffeisen, 2019)

**(12) Antizyklischer Puffer**

Der antizyklische Puffer wurde eingeführt, um sich in starken Wachstumsphasen auf einen konjunkturellen Abschwung vorzubereiten. Die Obergrenze ist 2.5% der risikogewichteten Positionen in der Schweiz, gehalten wird der Puffer immer in CET 1. Über die Höhe bestimmt der Bundesrat, welcher wiederum von der SNB dazu beauftragt wird. (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 29)

(13) **Kreditäquivalent**

Um das Kreditrisiko von Derivaten abbilden zu können, wandelt man diese anhand eines Umrechnungsfaktors in ein Kreditäquivalent um. Dieses Äquivalent soll das Risiko des Derivates widerspiegeln. (Lüthy & Meyer, 2018a, S. 21)

(14) **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft (auch Repogeschäft genannt) ist eine Transaktion, bei der der Veräusserer die Wertschriften verkauft, gleichzeitig aber vereinbart, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einem höheren Preis wieder zurückzukaufen. Es ist dementsprechend vergleichbar mit einer Kreditaufnahme, bei der jedoch Wertschriften als Sicherheit hinterlegt werden müssen. (UZH, 2013b)

(15) **Eventualverpflichtung**

Eine Eventualverpflichtung, ist eine Verbindlichkeit, bei der eine Unsicherheit bezüglich des Eintrittszeitpunktes besteht. Man weiss bei solchen Verbindlichkeiten nicht, ob und wann sie eintreten werden. Dies ist zum Beispiel bei Kreditzusagen, Akkreditiven oder Garantien der Fall. (Anhang 2, LiqV, 2018)

## 14 Verzeichnisse

### 14.1 Literaturverzeichnis

Basel Committee on Banking Supervision [BCBS] (2016). *Interest rate risk in the banking book*. Abgerufen von <https://www.bis.org/bcbs/publ/d368.pdf>

Basel Committee on Banking Supervision [BCBS] (2019). *Minimum capital requirements for market risk*. Abgerufen von <https://www.bis.org/bcbs/publ/d457.pdf>

Bundesamt für Statistik [BFS] (2018). *Bruttoinlandprodukt*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/bruttoinlandprodukt.html>

Bundesrat (2016). *Finanzmarktpolitik für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz*. Abgerufen von <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/publikationen/bericht-finanzmarktpolitik.html>

Credit Suisse [CS] (2007-2018). *Geschäftsbericht*. Abgerufen von <https://www.credit-suisse.com/corporate/de/investor-relations/financial-and-regulatory-disclosures/annual-and-interim-reports/annual-reports.html>

Eidgenössische Bankenkommision [EBK] (1999). *Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision: Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Zinsrisiken (Zinsrisiko)*. Abgerufen von [https://www.finma.ch/FinmaArchiv/ebk/d/regulier/rundsch/pdf/rs\\_9901\\_d.pdf](https://www.finma.ch/FinmaArchiv/ebk/d/regulier/rundsch/pdf/rs_9901_d.pdf)

Eidgenössische Bankenkommision [EBK] (2006). *Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken (Marktrisiken)*. Abgerufen von [https://www.finma.ch/FinmaArchiv/ebk/d/regulier/rundsch/2006/rs\\_0602\\_d.pdf](https://www.finma.ch/FinmaArchiv/ebk/d/regulier/rundsch/2006/rs_0602_d.pdf)

Eidgenössische Bankenkommision [EBK] (2008). *EBK und Grossbanken einigen sich auf höhere Eigenmittelziele und die Einführung einer Leverage Ratio*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/FinmaArchiv/ebk/d/publik/medienmit/20081204/mm-em-leverageratio-20081204-d.pdf>

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2008). *Rundschreiben 2008/20 Marktrisiken Banken, Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken bei Banken*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/dokumentation/rundschreiben/#Order=2>

- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2009). *Finanzmarktkrise und Finanzmarktaufsicht*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/news/2009/09/mm-bericht-finanzmarktkrise-20090914/>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2010). *Erläuterungsbericht Änderungen Eigenmittelvorschrift (ERV) und Ausführungsbestimmungen in Sachen*. Abgerufen von <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1962/Bericht.pdf>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2012). *Bankeninsolvenzverordnung- FINMA Erläuterungsbericht*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/news/2016/09/20160927-mm-biv-finma/>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2013). *Sanierung und Abwicklung global systemrelevanter Banken, FINMA-Positionspapier Sanierung und Abwicklung von G-SIBs*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/news/2013/08/mm-pos-sanierung-abwicklung-20130807/>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2014). *Weiterer Schritt der Umsetzung von Basel III in der Schweiz: FINMA eröffnet Anhörung zu den Rundschreiben "Leverage Ratio" und "Offenlegung"*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/news/2014/06/mm-anhoerung-rs-leverage-ratio-offenlegung-20140617/>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2015a). *Faktenblatt: Die neuen Too-big-to-fail Kapitalanforderungen für global systemrelevante Banken in der Schweiz*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/news/2015/10/mm-tbtf-20151021/>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2015b). *Rundschreiben 2015/3 Leverage Ratio - Banken; Berechnung der ungewichteten Eigenmittelquote (Leverage Ratio) bei Banken*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/dokumentation/rundschreiben/#Order=2>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2015c). *Rundschreiben 2015/2 Liquiditätsrisiken – Banken, Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement und quantitative Anforderungen an die Liquiditätshaltung*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/dokumentation/rundschreiben/#Order=2>



- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2017). *FINMA eröffnet Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens "Liquiditätsrisiken Banken"*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/news/2017/01/20170110-mm-liq-banken/>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2018). *Schutz der Bankeinlagen*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/finma-public/faktenblaetter/>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2019a). *Rundschreiben 19/2 Zinsrisiken - Banken; Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Zinsrisiken im Bankenbuch*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/dokumentation/rundschreiben/#Order=2>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] (2019b). *Recovery und Resolution*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/durchsetzung/resolution/>
- Esisuisse (2019). *Geschichte*. Abgerufen von <https://www.esisuisse.ch/de/verein/geschichte>
- Federal Deposit Insurance Corporation [FDIC] (2019). *How Are My Deposit Accounts Insured by the FDIC?*. Abgerufen von <https://www.fdic.gov/deposit/covered/categories.html>
- Federal Reserve Bank of St. Louis [FRED] (2019a). *Real Gross Domestic Product*. Abgerufen von <https://fred.stlouisfed.org/series/GDPCA>
- Federal Reserve Bank of St. Louis [FRED] (2019b). *Real Gross Domestic Product for Switzerland*. Abgerufen von <https://fred.stlouisfed.org/series/CLVMNACNSAB1GQCH#0>
- Federal Reserve Bank of St. Louis [FRED] (2019c). *Real Gross Domestic Product of Germany*. Abgerufen von <https://fred.stlouisfed.org/series/CLVMNACNSAB1GQDE>
- Hochschule Luzern [HSLU] (2019). *Sensitivitätsanalyse*. Abgerufen von <https://wiki.hslu.ch/controlling/Sensitivit%C3%A4tsanalyse>
- Jans, A., Lengwiler, C., & Passardi, M. (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken?*. 1. Zürich: NZZ Libro.
- Lüthy, M., & Meyer, D. (2018a). *Financial Bank Management: Grundlagen der Eigenmittelvorschriften*. Herbstsemester 2018. Winterthur: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW], Institut für Financial Management

- Lüthy, M., & Meyer, D. (2018b). *Financial Bank Management: Grundlagen der Liquiditätsvorschriften*. Herbstsemester 2018. Winterthur: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW], Institut für Financial Management
- Pulver, U., & Schott, B. (2011). *Das Insolvenzrecht für Banken und Effekthändler - Überblick über die Sonderregelung und ausgewählte Fragen*. Zürich: Schulthess. Abgerufen von <https://www.nkf.ch/wp-content/uploads/2018/06/Das-Insolvenzrecht-fuer-Banken-und-Effektenhaendler.pdf>
- Quadri, L. (2017). *Überregulierung auf dem Finanzplatz Schweiz. Wegzug der UBS?*. Abgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174044>
- Raiffeisen (2019). *Nachrangige Additional-Tier-1-Anleihen*. Abgerufen von <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/privatkunden/anlegen/nachrangige-additionale-tier-1-anleihen.html>
- Schiltknecht, R. (2013). *Sanierung und Insolvenz von Unternehmen III, Das neue schweizerische Bankeninsolvenzrecht*. 1. Zürich: Schulthess.
- Schweizerische Nationalbank [SNB] (2005-2014). *Statistisches Monatsheft*. Abgerufen von [https://www.snb.ch/de/iabout/stat/statrep/statpubdis/id/statpub\\_statmon\\_arch](https://www.snb.ch/de/iabout/stat/statrep/statpubdis/id/statpub_statmon_arch)
- Schweizerische Nationalbank [SNB] (2017). *Die Banken in der Schweiz*. Abgerufen von [https://www.snb.ch/de/mmr/reference/banks\\_2017/source/banks\\_2017.de.pdf](https://www.snb.ch/de/mmr/reference/banks_2017/source/banks_2017.de.pdf)
- Schweizerische Nationalbank [SNB] (2018a). *Bericht zur Finanzstabilität*. Abgerufen von [https://www.snb.ch/de/mmr/reference/stabrep\\_2018/source/stabrep\\_2018.de.pdf](https://www.snb.ch/de/mmr/reference/stabrep_2018/source/stabrep_2018.de.pdf)
- Schweizerische Nationalbank [SNB] (2018b). *Hypothekarforderungen*. Abgerufen von [https://data.snb.ch/de/warehouse/BSTA#!/cube/BSTA@SNB.JAHR\\_UEB.BIL.AKT.T.HYP?facetSel=15000001\(10000008\)&dimSel=KONSOLIDIERUNGSSTUFE\(U\),INLANDAUSLAND\(I\),BANKENGRUPPE\(G10,G15,G20,G25\)&fromDate=2008&toDate=2017](https://data.snb.ch/de/warehouse/BSTA#!/cube/BSTA@SNB.JAHR_UEB.BIL.AKT.T.HYP?facetSel=15000001(10000008)&dimSel=KONSOLIDIERUNGSSTUFE(U),INLANDAUSLAND(I),BANKENGRUPPE(G10,G15,G20,G25)&fromDate=2008&toDate=2017)
- Schweizerische Nationalbank [SNB] (2019a). *Handelsgeschäft*. Abgerufen von [https://data.snb.ch/de/warehouse/BSTA#!/cube/BSTA@SNB.JAHR\\_U.BIL.AKT.HGE?dimSel=KONSOLIDIERUNGSSTUFE\(U\),INLANDAUSLAND\(T\),WAERUNG\(CHF\),BANKENGRUPPE\(G10,G15,G20\)&fromDate=2008&toDate=2017](https://data.snb.ch/de/warehouse/BSTA#!/cube/BSTA@SNB.JAHR_U.BIL.AKT.HGE?dimSel=KONSOLIDIERUNGSSTUFE(U),INLANDAUSLAND(T),WAERUNG(CHF),BANKENGRUPPE(G10,G15,G20)&fromDate=2008&toDate=2017)

- Schweizerische Nationalbank [SNB] (2019b). *Eigenmitteldaten nach Basel III ("All banks"-Regime) – Erhebungsstufe: Unternehmung (Stammhaus)*. Abgerufen von <https://data.snb.ch/de/topics/banken#!/cube/babasel>
- Schweizerische Nationalbank [SNB] (2019c). *Glossar: Systemrelevante Banken*. Abgerufen von <https://www.snb.ch/de/srv/id/glossary#S>
- Swissbanking (2019). *Der Schweizer Finanzsektor*. Abgerufen von <https://www.swissbanking.org/de/finanzplatz/finanzplatz-in-zahlen/der-schweizer-finanzsektor>
- The Financial Crisis Inquiry Commission (2011). *The Financial Crisis Inquiry Report*. Abgerufen von [https://fcic-static.law.stanford.edu/cdn\\_media/fcic-reports/fcic\\_final\\_report\\_full.pdf](https://fcic-static.law.stanford.edu/cdn_media/fcic-reports/fcic_final_report_full.pdf)
- Tim Frech, Y. O. (2014). Internationale Liquiditätsregulierung in der Schweiz. *CLEARIT*, 2014 (61), S. 12-13.
- Tophoven, A., Becker, T., & Yoo, C.-J. (2014). *CoCo-Bonds: Risiken für Privatanleger*. Abgerufen von [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa\\_bj\\_1410\\_coco-bonds.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1410_coco-bonds.html)
- Union Bank of Switzerland [UBS] (2007-2018). *Geschäftsbericht*. Abgerufen von [https://www.ubs.com/global/de/about\\_ubs/investor\\_relations/annualreporting/2018.html](https://www.ubs.com/global/de/about_ubs/investor_relations/annualreporting/2018.html)
- Universität Zürich [UZH] (2006a). *Verbriefung*. Abgerufen von <http://www.bf.uzh.ch/financewiki/index.php?title=Verbriefung>
- Universität Zürich [UZH] (2006b). *Risikoprämie*. Abgerufen von <http://www.bf.uzh.ch/financewiki/index.php?title=Risikopr%C3%A4mie>
- Universität Zürich [UZH] (2013a). *Risk Weighted Assets*. Abgerufen von [http://www.bf.uzh.ch/financewiki/index.php/Risk\\_Weighted\\_Assets](http://www.bf.uzh.ch/financewiki/index.php/Risk_Weighted_Assets)
- Universität Zürich [UZH] (2013a). *Risk Weighted Assets*. Abgerufen von <http://www.bf.uzh.ch/financewiki/index.php?title=Repo>
- Ziegler-Peter, S. (2014). *Bankeninsolvenz und Einlegerschutz: Analyse und Beurteilung der Entwicklung in der Schweiz (Dissertation)*. Zürich: Universität Zürich

## 14.2 Gesetze/Verordnungen

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8.11.1934,  
Stand 6.12.2005

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8.11.1934,  
Stand 1.1.2019

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten-  
und Derivathandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) vom 19.6.2015,  
Stand 1.1.2019

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11.4.1889, Stand  
1.1.2019

Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten-  
und Derivathandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV) vom  
25.11.2005, Stand 1.1.2019

Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zum Konkurs von Banken und  
Effektenhändler (Bankenkonkursverordnung, BKV) vom 30.6.2005, Stand  
26.7.2005

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über Insolvenz von Banken und  
Effektenhändler (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA, BIV-FINMA) vom  
30.8.2012, Stand 1.4.2017

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) vom  
17.5.1972, Stand 7.11.2006

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) vom  
30.4.2014, Stand 1.4.2019

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler  
(Eigenmittelverordnung, ERV) vom 29.9.2006, Stand 7.11.2006

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler  
(Eigenmittelverordnung, ERV) vom 1.6.2012, Stand 9.4.2019

Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV) vom  
30.11.2012, Stand 1.1.201

## Anhang 1

Ausnahmen für kleine Banken und Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsgeschäft:

- Kleine Banken sowie Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsgeschäft müssen nur die qualitativen Anforderungen für die Stresstests erfüllen, die quantitativen müssen sie nicht berücksichtigen (FINMA, 2019, Rz 31).
- Kann eine kleine Bank darlegen, dass die Zinsrisiken mit den sechs Standardzinsschockszenarien sowie den FINMA spezifischen Zinsschockszenarien abgebildet sind, so muss sie lediglich diese anwenden und muss die anderen Randziffern (Rz 22-23& 26-39) nicht berücksichtigen (FINMA, 2019, Rz 32).
- Ist eine Bank klein oder hat sie die Kategorie 3 mit einem geringen Erfolg im Zinsgeschäft, so kann sie nach Begründung der Faktoren in Rz 33 eine jährliche Überprüfung der Modellannahmen abwenden. Dennoch ist sie verpflichtet, mindestens alle drei Jahre eine Überprüfung zu vollziehen. (FINMA, 2019, Rz 34)
- Kleine Banken sowie Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsgeschäft können bei der Daten-/ Zinsrisikomesssystem-/ Modell-/ Parametervalidierung eine vereinfachte Herangehensweise wählen (FINMA, 2019, Rz 38).
- Zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit kommen die Bestimmungen von Rz 44-47 nicht zum Tragen für kleine Banken sowie Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsgeschäft. Diese beinhalten vorwiegend Limiten und deren Auslastungsgrad sowie Wirksamkeit/ Kosten von Absicherungsgeschäften. (FINMA, 2019, Rz 44-48)

## Anhang 2

952.03

Banken und Sparkassen

*Anhang 8*<sup>103</sup>  
(Art. 43 Abs. 1)

### Mindesteigenmittel, Eigenmittelpuffer und Gesamteigenmittelquote

(in % der risikogewichteten Positionen)

Kategorie nach Anhang 3 BankV <sup>104</sup>	1 und 2	3	4	5
<b>Mindesteigenmittel</b>			8,0 %	
– davon CET1			4,5 %	
– davon AT1 oder besser			1,5 %	
– davon T2 oder besser			2,0 %	
<b>Eigenmittelpuffer</b>	4,8 %	4,0 %	3,2 %	2,5 %
– davon CET1	3,7 %	3,3 %	2,9 %	2,5 %
– davon AT1 oder besser	0,5 %	0,3 %	0,1 %	–
– davon T2 oder besser	0,6 %	0,4 %	0,2 %	–
<b>Gesamteigenmittelquote</b>	12,8 %	12,0 %	11,2 %	10,5 %

<sup>103</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

<sup>104</sup> SR 952.02